



Elternbeiträge für die Kitabetreuung im regio- nalen Vergleich

Eine Auswertung der landesrechtlichen Regelungen und der Gebührenordnungen
der Großstädte mit über 100.000 Einwohnern

Wido Geis-Thöne

Köln, 24.02.2024

IW-Report 13/2024

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte



Herausgeber

Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

Postfach 10 19 42

50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter

[@iw_koeln](https://twitter.com/iw_koeln)

LinkedIn

[@Institut der deutschen Wirtschaft](https://www.linkedin.com/company/institut-der-deutschen-wirtschaft)

Instagram

[@IW_Koeln](https://www.instagram.com/iw_koeln)

Autoren

Dr. Wido Geis-Thöne

Senior Economist für Familienpolitik und Migrationsfragen

geis-thoene@iwkoeln.de

0221 – 4981-705

Alle Studien finden Sie unter

www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:

Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
1 Hintergrund	5
2 Bundesrechtliche Regelungen	6
3 Grundannahmen und Kategorisierung der Länder	8
4 Länder mit beitragsfreier Betreuung für unter Dreijährige.....	13
4.1 Berlin.....	13
4.2 Mecklenburg-Vorpommern.....	14
4.3 Hamburg.....	14
4.4 Rheinland-Pfalz.....	14
4.5 Saarland.....	16
5 Länder mit beitragsfreien Kindergartenjahren	17
5.1 Bremen	17
5.2 Niedersachsen	17
5.3 Hessen	20
5.4 Brandenburg.....	21
5.5 Nordrhein-Westfalen.....	23
5.6 Thüringen.....	30
6 Länder ohne vollständige Beitragsfreiheit.....	31
6.1 Bayern.....	31
6.2 Schleswig-Holstein.....	33
6.3 Sachsen.....	34
6.4 Sachsen-Anhalt.....	35
6.5 Baden-Württemberg	36
7 Fazit und Ableitungen für die Politik	38
8 Abstract.....	42
Tabellenverzeichnis.....	43
Literaturverzeichnis	44

JEL-Klassifikation

H49 – Gebühren für Leistungen der öffentlichen Hand

J13 – Kinderbetreuung

R10 – Regionaler Vergleich

Zusammenfassung

Bei der Beteiligung der Eltern an den Kosten für die staatliche und staatlich geförderte Kindertagesbetreuung gehen die Länder sehr unterschiedliche Wege. In Berlin und Mecklenburg-Vorpommern sowie ab dem Jahr 2027 im Saarland ist diese vollständig gebührenfrei. Lediglich Zusatzleistungen, wie die Verpflegung, werden den Familien hier in Rechnung gestellt. In Rheinland-Pfalz gilt dies ebenfalls ab dem zweiten Geburtstag des Kindes und in Hamburg für eine Grundbetreuung im Umfang von fünf Stunden am Tag, wobei hier anders als in allen anderen Ländern in den Kitas ein kostenfreies Mittagessen angeboten wird. In einigen weiteren Ländern ist nur die frühkindliche Betreuung kostenpflichtig. So werden in Bremen und in Niedersachsen mit einer Beschränkung auf acht Stunden am Tag sowie ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 in Brandenburg für die Betreuung von Kindern im Alter ab drei Jahren keine Gebühren erhoben. In Hessen gilt dies ebenfalls, aber nur für eine Betreuung im Umfang von bis zu sechs Stunden. Die letzten beiden Kitajahre vor Schuleintritt sind in Nordrhein-Westfalen und Thüringen beitragsfrei. In den verbleibenden fünf Ländern existiert keine landesrechtlich geregelte Gebührenfreiheit. Jedoch hat beispielsweise die Stadt Heilbronn in Baden-Württemberg auf eigene Kosten die Kitabeiträge für Kinder im Alter ab drei Jahren vollständig abgeschafft. In München ist dies für die an der Münchner Förderformel teilnehmenden Einrichtungen ebenfalls der Fall, wobei das Land Bayern die Reduktion der Elternbeiträge gezielt bezuschusst. Auf Bundesebene ist geregelt, dass die Betreuung für Familien, die staatliche Transferleistungen, inklusive des Wohngelds, beziehen, kostenfrei angeboten werden muss, was auch durch ein entsprechendes Zuschussmodell realisiert werden kann.

Betrachtet man die Ausgestaltung der Gebührenordnungen in den Großstädten mit über 100.000 Einwohnern, zeigen sich sehr unterschiedliche Herangehensweisen. So arbeiten diese teilweise mit einheitlichen und teilweise mit nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien gestaffelten Sätzen. Ist Letzteres der Fall, legen sie wiederum unterschiedliche und zum Teil sehr spezifische Einkommensbegriffe zugrunde, was einen Vergleich sehr aufwändig macht. Zudem differenzieren sie teilweise zwischen Kindern im Alter unter und ab drei Jahren und teilweise zwischen Kindern im Alter unter und ab zwei Jahren. In manchen Fällen ist auch das Abgrenzungskriterium, ob die Kinder eine Kindergarten- oder Krippenbetreuung erhalten. Wo die Betreuung für die Eltern besonders teuer ist, lässt sich so nicht pauschal sagen, sondern hängt stark vom Alter des Kindes und der Einkommensposition der Eltern ab. Dabei kommt auch noch hinzu, dass die kommunalen Gebührenordnungen nicht in allen Bundesländern auch für die Einrichtungen in freier Trägerschaft gelten, auf die ein großer Teil des Betreuungsmarktes entfällt.

Wollte man die Familien in Deutschland bei der Beteiligung an den Kosten für die institutionelle Betreuung gleichbehandeln und niemanden schlechterstellen, müsste man die Kitagebühren bundesweit vollständig abschaffen. Ob man das vor dem Hintergrund der angespannten Lage der öffentlichen Haushalte und der Verbesserungsbedarfe bei der Qualität der Betreuung, die mit zusätzlichen Ausgaben verbunden sind, als sinnvoll erachtet, ist eine Ermessensfrage. In jedem Fall sollte jedoch auf Ebene der Länder auf einen Abbau der bestehenden Ungleichbehandlung hingewirkt werden. Dabei müssen auch die angebotenen Buchungszeiten mit in den Blick genommen werden, da es für die Familien aus finanzieller Sicht sehr ungünstig sein kann, wenn sie eine weit größere Betreuungsleistung kontrahieren müssen, als sie eigentlich in Anspruch nehmen wollen. Zudem muss darauf geachtet werden, dass sich die Kitagebühren einfach administrieren lassen, was auch beinhaltet, dass von den Eltern möglichst wenige Nachweise und nicht einfach zu machende Angaben eingefordert werden.

1 Hintergrund

Die Bedeutung der institutionellen Kinderbetreuung hat sich in den letzten Jahrzehnten sehr grundlegend gewandelt. Noch in der Nachkriegszeit erschien sie in Westdeutschland vor dem Hintergrund des Leitbilds der Hausfrauenehe als weitestgehend überflüssig. Kindergärten etablierten sich zwar ab den 1970er und 1980er Jahren in zunehmendem Maß, waren aber zunächst in der Regel nicht darauf ausgerichtet, eine umfangreiche Erwerbstätigkeit beider Elternteile zu ermöglichen und boten entsprechend auch nur beschränkte Öffnungszeiten und kein Mittagessen an. Dabei galt in aller Regel ein Mindestalter von drei Jahren und Betreuungsangebote für kleinere Kinder waren im Westen bis in die 2000er Jahre hinein sehr selten. Im Osten bestand bereits in der sozialistischen Phase auch für die kleineren Kinder eine sehr umfangreiche Betreuungsinfrastruktur, die nach der Wiedervereinigung allerdings wieder stark zurückgebaut wurde (BMFSFJ, 2022). Hingegen ist es heute deutschlandweit Standard, dass Kinder bereits weit vor ihrem dritten Geburtstag in die institutionelle Betreuung eintreten. So besuchten 66,4 Prozent der Zweijährigen im Jahr 2023 eine Kita oder Tageseltern und sogar 80,7 Prozent der Eltern wünschen sich dies für ihre Kinder in diesem Alter (Geis-Thöne, 2023). Auch bieten inzwischen fast alle Kitas eine Ganztagsbetreuung an. Vergleicht man die gewünschten und realisierten Betreuungszeiten, kommt man sogar eher zu einem Zuviel (BMFSFJ, 2023), was mit einer beschränkten Flexibilität der Buchungsmodelle in Zusammenhang stehen dürfte. In jedem Fall lässt sich feststellen, dass eine starke staatliche Bezuschussung der Kitaplätze bis hin zur vollständigen Beitragsfreiheit fast allen Eltern zugutekommt und vorwiegend eine Umverteilung zwischen diesen und Personen ohne (kleinere) Kinder darstellt.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist, dass sich die Kitas in den letzten Jahrzehnten von reinen Betreuungseinrichtungen immer mehr zu Bildungseinrichtungen entwickelt haben. Bemerkenswert ist hier ein aktuelles Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK, 2022), in dem diese sich eigentlich mit der Qualitätssicherung in den Grundschulen beschäftigt, aber in fünf von 28 Handlungsempfehlungen die Angebote der Kitas thematisiert, obwohl diese anders als die *Écoles Maternelles* in Frankreich noch nicht einmal in den institutionellen Zuständigkeitsbereich der Schulpolitik fallen. Vielmehr bildet die Kindertagesbetreuung in Deutschland einen Teil der öffentlichen Fürsorge, was zur Folge hat, dass für sie, anders als für die in die alleinige Zuständigkeit der Länder fallenden Schulen, die sogenannte konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 GG Anwendung findet und rechtliche Regeln auf Bundes- und auf Landesebene festgesetzt werden können. So wäre eine Weiterentwicklung hin zu einer formalen Vorschule mit Teilnahmepflicht, wie in Frankreich, nach aktuellem Stand auch nur schwer vorstellbar. Dennoch muss bei der Gestaltung der Finanzierung der Kitas immer im Blick behalten werden, dass sie nicht nur die Eltern entlasten, sondern auch die Kinder stark fördern, was für eine weitgehende Übernahme der Kosten durch den Staat spricht. Allerdings ist hierfür nicht unbedingt eine Ganztagsbetreuung notwendig.

Derzeit werden in den einzelnen Städten und Gemeinden in Deutschland von den Eltern sehr unterschiedlich hohe Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder in staatlichen oder staatlich geförderten Kitas erhoben. Letztere müssen hier unbedingt im Blick behalten werden, da sich von insgesamt rund 60.000 Tageseinrichtungen für Kinder (inklusive der Horte) im März 2023 nur rund 20.000 in öffentlicher und 40.000 in freier Trägerschaft befanden (Statistisches Bundesamt, 2023).¹ Dabei können die freien Träger in einigen Bundesländern, wie insbesondere Baden-Württemberg und Bayern, eigenständig Elternbeiträge festsetzen, wohingegen sie in

¹ Darüber hinaus existiert auch eine kleine Zahl an rein privatwirtschaftlichen Betreuungseinrichtungen ohne staatliche Förderung, die sowohl in der einschlägigen amtlichen Statistik als auch im Folgenden unberücksichtigt bleibt.

anderen, wie Nordrhein-Westfalen, die Gebührenordnungen der Kommunen übernehmen müssen. Auch sind die Elternbeiträge in der Regel nicht für alle betreuten Kinder gleich hoch, sondern es erfolgt eine Differenzierung nach ihrem Alter, der Zahl der ebenfalls betreuten Geschwister und teilweise dem Einkommen, was eine vergleichende Auswertung der kommunalen Gebührenordnungen sehr aufwändig macht. Daher können im Folgenden auch nur die 82 Großstädte mit derzeit über 100.000 Einwohnern und die ehemalige Großstadt Cottbus in den Blick genommen werden.

Zunächst wird im zweiten Abschnitt dargestellt, welche bundesrechtlichen Regeln für die Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kitabetreuung bestehen. Diese sehen insbesondere die Beitragsfreiheit für Eltern im Sozialleistungsbezug vor. Dann werden im dritten Abschnitt die Grundannahmen für die Auswertungen der Gebührenordnungen und die Kategorisierung der Länder erläutert. In den folgenden Abschnitten werden die einzelnen Länder differenziert nach den drei Kategorien mit beitragsfreier U3-Betreuung, mit beitragsfreien Kindergartenjahren und ohne vollständige Beitragsfreiheit in den Blick genommen. Dabei werden jeweils zunächst der landesrechtliche Rahmen und dann die Ergebnisse der Auswertungen der Gebührenordnungen der dortigen Großstädte dargestellt. Diese wurden auf Basis einer Recherche der von den Städten online zur Verfügung gestellten Materialien, wie insbesondere Beitragsatzungen sowie Gebührentabellen und -rechnern, durchgeführt, wobei das erste Halbjahr 2024 als Referenzzeitraum zugrunde gelegt wurde. Da nicht alle Städte die gleichen Betreuungsumfänge anbieten und die Kriterien für die Bemessung der Gebühren, wie insbesondere die Abgrenzung des zugrunde gelegten Einkommens, teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, ist die Vergleichbarkeit der Ergebnisse etwas eingeschränkt. Die nach Ländern differenzierte Darstellung hat in diesem Kontext den Vorteil, dass so besser auf die Besonderheiten der verschiedenen Beitragssysteme eingegangen werden kann. Abschließend werden im siebten Abschnitt ein Fazit gezogen und mögliche Ableitungen für die Politik diskutiert.

2 Bundesrechtliche Regelungen

Auf Bundesebene regelt das Achte Sozialgesetzbuch die Kinder und Jugendhilfe und damit auch die Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt. Eine Ausnahme bilden allerdings die in einigen Bundesländern existierenden Vorschulen. Größere quantitative Bedeutung haben diese lediglich in Hamburg (KMK, 2023), wo für die Ganztagsbetreuung in den Vorschulen vergleichbare Gebühren wie in den Kitas mit der kostenfreien Grundbetreuung von fünf Stunden am Tag und nicht wie in den Ganztagsgrundschulen erhoben werden (Hamburg, 2023a). Viele der einschlägigen Regelungen im Achten Sozialgesetzbuch sind sehr allgemein gehalten und wenig konkret. Beispielsweise gilt dies für § 22 SGB VIII, der besagt, dass Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege die Entwicklung der Kinder fördern, die Erziehung und Bildung in den Familien unterstützen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen sollen. So enthält das Achte Sozialgesetzbuch auch keine bundesweit gültigen Mindeststandards für die Gruppengrößen in den Betreuungseinrichtungen.

Konkret wird es allerdings beim Recht auf einen Betreuungsplatz. Hierzu besagen § 24 Abs. 3 SGB VIII, dass für Kinder zwischen dem dritten Geburtstag und dem Schuleintritt ein Kitaplatz zur Verfügung gestellt werden muss, und § 24 Abs. 2 SGB VIII, dass für Kinder zwischen dem ersten und dritten Geburtstag ebenfalls ein Anspruch auf eine institutionelle Betreuung besteht, der in ihrem Fall sowohl durch den Besuch einer Betreuungseinrichtung als auch einer Kindertagespflege erfüllt werden kann. Allerdings reichen die

bestehenden Angebote für die unter Dreijährigen bei weitem nicht aus, um die von den Eltern geäußerten Betreuungswünsche tatsächlich zu decken (Geis-Thöne, 2023). Anders stellt sich die Lage beim zeitlichen Umfang der Betreuung dar. Hier scheinen einer Befragung im Auftrag des Bundesfamilienministeriums zufolge viele Eltern sogar längere Betreuungsumfänge vereinbart zu haben, als sie eigentlich bräuchten (BMFSFJ, 2023), was auf eine mangelnde Flexibilität der Buchungsmodelle zurückgehen dürfte.

Zur hier im Fokus stehenden Beteiligung der Familien an den Kosten für die Betreuung in den Kindertagesstätten und bei Tageseltern enthält § 90 SGB VIII einige bundesweit gültige Regelungen. So besagt § 90 Abs 4 Satz 1 SGB VIII, dass die Beiträge auf Antrag erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden müssen, wenn „die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.“ Dies ist nach § 90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII der Fall, wenn die Familien Bürgergeld, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen. Entsprechende Angebote machen grundsätzlich auch alle Städte und Gemeinden. Jedoch sind diese teilweise mit einem zusätzlichen Verwaltungsakt verbunden, sodass sich nicht sagen lässt, ob sie tatsächlich auch von allen betroffenen Familien genutzt werden. Bemerkenswert ist, dass der Staat für diese Familien mit Ausnahme der Wohngeldbezieher auch die Kosten für die Mittagsverpflegung in den Betreuungseinrichtungen und bei den Tageseltern übernimmt, dafür aber einen völlig anderen Weg gewählt hat. So werden diese über das Bildungs- und Teilhabepaket von den Trägern der staatlichen Transferleistungen übernommen (§ 26 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 3 Abs. 4 AsylbLG, § 6b BKG). Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen sind mit Blick auf die an sich wünschenswerte Vermeidung nicht notwendiger Bürokratie zumindest kritisch zu sehen.

Darüber hinaus enthält § 90 Abs. 3 Satz 1 f. SGB VIII folgende Vorgabe: „Im Fall [der Betreuung in Tageseinrichtungen bei Tageseltern] sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden.“ Dies kann auf den ersten Blick sehr konkret erscheinen, ist aber, wie die Auslegungspraxis in den Kommunen zeigt, tatsächlich nahezu nichtssagend. So muss der Kriterienkatalog nicht zur Anwendung kommen, da es sich bei ihm nur um eine Kann-Regelung handelt. Andere Kriterien sind nach § 90 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII explizit ebenfalls möglich. Dabei kann es sich auch um das Alter des betreuten Kindes und die meist mit einem Geschwisterrabatt versehene Zahl der Kinder in den Betreuungseinrichtungen handeln, sodass letztlich fast sämtliche Formen von Gebührenordnungen möglich sind. Gerade zu skurril wirkt in diesem Kontext, dass in § 90 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII konkret festgelegt ist, dass bei einer Staffelung nach Einkommen das Baukindergeld außer Betracht bleiben muss.

Dass auf Bundesebene zur Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Kitabetreuung auf absehbare Zeit deutlich weitreichendere Vorgaben gemacht werden, erscheint nach aktuellem Stand sehr unwahrscheinlich. So hatte das Bundesfamilienministerium in den 2010er Jahren in einem mehrjährigen Prozess zunächst konkrete Kriterien für eine gute Kindertagesbetreuung identifiziert. Jedoch endete das abschließende Gesetzgebungsverfahren zum Gute-Kita-Gesetz im Jahr 2018 nur mit einer leichten Anpassung bei den oben dargestellten Zumutbarkeitsgrenzen und einer Beihilfe des Bundes für die Länder in Höhe von 5,5 Milliarden Euro bis zum Jahr 2022, die für von den Ländern selbst zu bestimmenden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Betreuungsbereich eingesetzt werden konnten (BMFSFJ, 2019). Hätten die Länder, die Änderungen des SGB VIII über die Beteiligung des Bundesrats im Gesetzgebungsverfahren grundsätzlich zustimmen müssen, hier deutlich weitreichendere Vorgaben zugelassen, hätte das für sie letztlich einen Bedeutungsverlust im Bereich der Kinderbetreuung bedeutet und damit auch ihre Position im föderalen Gesamtgefüge der Bundesrepublik geschwächt.

3 Grundannahmen und Kategorisierung der Länder

Die Zahlungen der Eltern für den Besuch einer Kita setzen sich grundsätzlich aus zwei Bestandteilen zusammen: Der erste sind die Gebühren für die Betreuung an sich und der zweite Pauschalen für verschiedene zusätzliche Leistungen. Diese werden insbesondere für die Verpflegung, aber auch für Hygieneartikel, wie Windeln, und Ausflüge erhoben. Hamburg weist die Besonderheit auf, dass das Mittagessen in den Kitas für die Familien kostenfrei ist (Hamburg, 2023b). Ein ähnliches Angebot existiert auch in Berlin, gilt dort aber nicht für die Kita- sondern die Grundschulkinder, für die in Hamburg wiederum eine Verpflegungspauschale erhoben wird (Geis-Thöne, 2022). Ansonsten erstreckt sich die teilweise bestehende Beitragsfreiheit für die Kindertagesbetreuung grundsätzlich nicht auf die Verpflegung und die weiteren Zusatzleistungen der Betreuungseinrichtungen. Wollte man eine vergleichende Analyse der entsprechenden Pauschalen durchführen, müsste man in den Blick nehmen, was diese ganz konkret beinhalten und welche Leistungen gegebenenfalls auch nach konkretem Aufwand abgerechnet werden, was das Ganze sehr aufwändig machen würde. Daher werden im Folgenden auch nur die (Grund-) Gebühren für die Betreuung betrachtet.

Zudem beschränken sich die Auswertungen auf die kommunalen Gebührenordnungen, die in vielen Bundesländern für sämtliche staatlich geförderte Betreuungseinrichtungen vor Ort gelten. In einigen können die freien Träger, wie in Tabelle 3-1 dargestellt, allerdings auch deutlich abweichende eigene Gebührensätze festlegen.

Tabelle 3-1: Festsetzung der Gebühren für Betreuungseinrichtungen der freien Träger

Art der Festsetzung	Bundesländer
Vollständiger Gebührenverzicht	Berlin (§ 3 Abs. 5 TKBG) Mecklenburg-Vorpommern (§ 29 Abs. 1 KiFöG M-V)
Festsetzung einheitlicher Gebühren durch die Kommune	Bremen (§19b BremKTG) Hamburg (über die Regeln zur Kostenerstattung; § 8 KiBeG) Nordrhein-Westfalen (§ 51 Abs. 1 KiBiZ) Rheinland-Pfalz (§ 26 Abs. 3 KiTaG) Sachsen (§ 15 Abs. 1 SächsKitaG) Sachsen-Anhalt (§ 13 Abs. 2 KiFöG)
Sonderfälle	Saarland: Vollständiger Verzicht auf Kitagebühren ab dem Jahr 2027; aktuell bereits starke Deckelung (§ 10a SBEBG) Schleswig-Holstein: Landesrechtlich geregelte Obergrenzen für die Kitagebühren (§ 31 Abs. 1 KiTaG)
Festsetzung durch die Träger mit Zustimmungspflicht der Kommunen	Brandenburg (§ 17 Abs. 3 KitaG) Thüringen (§ 29 Abs. 1 ThürKigag)
Festsetzung durch die Träger	Baden-Württemberg Bayern Hessen Niedersachsen

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der einschlägigen Ländergesetze

Dies ist für die Interpretation der im Folgenden dargestellten Werte sehr wichtig, da sie vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der freien Träger gegebenenfalls für den größeren Teil des Betreuungsmarktes vor

Ort gar nicht zutreffend sein müssen. Keine städtischen Kitas gab es bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 in Potsdam (Potsdam, 2023), sodass zum Zeitpunkt der Auswertung keine aktuelle kommunale Gebührenordnung vorlag. Um dennoch auch eine brandenburgische Stadt zu betrachten, wurde die ehemalige Großstadt Cottbus in den Vergleich aufgenommen. Über die im Folgenden betrachtete Beitragsfreiheit hinaus gelten in Brandenburg aktuell auch landesrechtlich geregelte Beitragshöchstsätze für die Kindertagesbetreuung, von denen die freien und kommunalen Träger zwar grundsätzlich nach unten, aber nicht nach oben abweichen können. Gleiches gilt auch in Schleswig-Holstein, wo diese Höchstsätze allerdings sehr viel höher liegen. Einen Positionswechsel vollzieht aktuell das Saarland. Bislang können die freien Träger hier ihre Gebührensätze eigenständig festlegen, wobei diese allerdings auf 10 Prozent der Personalkosten im Jahr 2023 gedeckelt sind (Saarland, 2023). Ab dem Jahr 2027 wird es hingegen im Kontext der vollständigen Beitragsfreiheit auch keine Unterschiede zwischen freien und kommunalen Trägern mehr geben. Hinzuweisen ist darauf, dass insbesondere in Hessen und Niedersachsen viele freie Träger die städtischen Gebührenordnungen übernehmen (siehe Kassel, 2023; Hannover 2023), auch wenn diese für sie keine unmittelbare Gültigkeit haben.

Eine landesrechtlich geregelte Beitragsfreiheit für den Kitabesuch gilt, wie in Tabelle 3-2 dargestellt, aktuell bereits in zehn der 16 Bundesländer, zu denen das Saarland im Jahr 2027 hinzukommen wird. Dazu ist anzumerken, dass einige Kommunen auf eigene Kosten weitere Jahrgänge oder Betreuungsumfänge beitragsfrei stellen. Beispielsweise gilt das in der Stadt Heilbronn in Baden-Württemberg für alle Kinder ab drei Jahren.

Tabelle 3-2: Landesrechtliche Beitragsfreiheit

Ausmaß	Bundesländer
Alle Jahrgänge	Berlin (§ 3 Abs. 5 TKBG) Mecklenburg-Vorpommern (§ 29 Abs. 1 KiFöG M-V) Hamburg, begrenzt auf fünf Stunden am Tag (§ 9 Abs. 1 KibeG) <i>Saarland ab dem Jahr 2027 (Saarland, 2023)</i>
Ab zwei Jahren	Rheinland-Pfalz (§ 26 Abs. 1 KiTaG)
Ab drei Jahren	Bremen (§19a BremKTG) Niedersachsen, begrenzt auf acht Stunden (§ 22 Abs. 2 NKiTaG) Hessen, begrenzt auf sechs Stunden am Tag (über Kostenerstattungsregel, § 32c Abs. 2 HKJGB) <i>Brandenburg ab dem Kitajahr 2024/2025 (§ 17a Abs. 1 KiTaG)</i>
Letzte beiden Kindergartenjahre	Brandenburg aktuell (§ 17a Abs. 1 KiTaG) Nordrhein-Westfalen (§ 50 Abs. 1 KiBiz) Thüringen (§ 30 Abs. 1 ThürKigag)
Keine (vollständige) Gebührenfreiheit	Baden-Württemberg Bayern, aber spezifische Landeszuschüsse zur Gebührenreduktion (Art. 23 BayKiBiG) Saarland, aber starke Deckelung (§ 10a SBEBG) Sachsen Sachsen-Anhalt Schleswig-Holstein

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der einschlägigen Ländergesetze

Bemerkenswert ist, dass kein Land mehr die Beitragsfreiheit lediglich für das letzte Kita- oder Vorschuljahr vorsieht, sondern diese inzwischen überall zumindest die letzten beiden Kitajahre umfasst. Dabei hat die Verwendung von Kitajahren an dieser Stelle den Vorteil, dass alle Familien gleich lang von der Gebührenfreiheit profitieren. Hingegen ist bei einer Abgrenzung nach Alter des Kindes der Zeitraum, in dem Gebühren gezahlt werden müssen, bei gleichem Zeitabstand zwischen Geburt und Kitaeintritt gleich lang. Einen Sonderfall stellt Bayern dar. Hier gewährt die Landesregierung für jedes Kind im Alter ab drei Jahren einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100 Euro (Art. 23 BayKiBiG). Von der Intention her entspricht dies einem Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen für eine Grundbetreuung. Jedoch ist die Bezuschussung nicht ausreichend dafür, dass den Familien tatsächlich in allen Städten ein kostenfreies Kindergartenangebot zur Verfügung steht, sodass Bayern auch nicht den Ländern mit kostenfreien Kitajahren zugerechnet werden kann. In den meisten Bundesländern gilt die Gebührenfreiheit grundsätzlich für alle Betreuungsumfänge in den Kitas, womit spezifische Angebote für die Randzeiten allerdings nicht miterfasst sind. Lediglich Hamburg und Hessen schränken sie auf eine Grundbetreuung von fünf und sechs Stunden am Tag ein, sodass eine Ganztagsbetreuung auch weiterhin kostenpflichtig ist. Niedersachsen sieht zwar ebenfalls eine Beschränkung vor, die jedoch mit acht Stunden erst ab dem typischen Niveau einer Ganztagsbetreuung greift.

Nicht berücksichtigt ist hier die in Sachsen-Anhalt landesrechtlich geregelte Gebührenfreiheit für Geschwisterkinder (§ 13 Abs. 4 KiFöG). Diese gilt nur für gleichzeitig betreute Kinder und kommt Familien mit größeren zeitlichen Abständen zwischen den Geburten der Kinder entsprechend kaum zugute. Erhoben wird grundsätzlich der Beitrag für das älteste Kind, sodass in der Regel der höhere Beitrag für die Kleinkinder und nicht der niedrigere Beitrag der Kindergartenkinder wegfällt. Auch die Vorgaben der meisten anderen Länder ohne vollständige Beitragsfreiheit sehen, wie Tabelle 3-2 zeigt, eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder vor. Allerdings sind die Regeln weniger konkret und es handelt sich, wie in der entsprechenden Vorgabe des § 90 Abs. 3 SGB VIII (siehe Abschnitt), vielfach nicht um Muss-Vorschriften.

Tabelle 3-3: Landesrechtliche Regelungen zur Geschwistermäßigung

Ausmaß	Bundesländer
Muss-Vorschriften	Brandenburg bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern (§ 17 Abs. 2 KiTaG) Hamburg Gebührenstaffelung nach Familiengröße (§ 9 Abs 3 KibeG) Saarland bei mehreren kindergeldberechtigten Kindern (§ 10a Abs. 2 SBEBG) Sachsen bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern (§ 15 Abs. 1 SächsKiTaG) Sachsen-Anhalt bei mehreren gleichzeitig betreuten Kindern (§ 13 Abs. 4 KiFöG)
Sonderfall	Thüringen entweder muss eine Staffelung nach der Zahl der Kinder oder nach dem Einkommen der Familie erfolgen (§ 29 Abs. 2 ThürKigag)
Soll-Vorschriften	Bremen nach den Kriterien des § 90 Abs. 3 SGB VIII (§ 19 Abs. 1 BremKTG) Niedersachsen bei mehreren Kindern (§ 22 Abs. 1 NKiTaG)
Kann-Vorschriften	Baden-Württemberg bei mehreren Kindern in der Familie (§ 6 KiTaG) Hessen Staffelung nach Zahl der Kinder oder Familienangehörigen (§ 31 HKJBG) Nordrhein-Westfalen bei mehreren betreuten Kindern (§ 51 Abs. 4 KiBiz)
Keine landesrechtlichen Vorgaben	Bayern Schleswig-Holstein Rheinland-Pfalz weniger relevant aufgrund der Beitragsfreiheit ab zwei Jahren

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der einschlägigen Ländergesetze

Zudem können die Städte und Gemeinden und im Fall einer nicht einheitlichen Festlegung der Gebühren die freien Trägern auch darüberhinausgehende Geschwisterrabatte gewähren, die gegebenenfalls anderen Logiken folgen. So kann bei einer landesrechtlich festgelegten Ermäßigung für alle Familien mit mehreren Kindern auch noch ein zusätzlicher Rabatt bei mehreren Kindern in einer Betreuungseinrichtung erfolgen. Dabei bestehen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. So können für alle (betreuten) Kinder gleichermaßen geringere Beiträge oder für eines der Kinder der volle und für die weiteren Kinder reduzierte Sätze erhoben werden. In letzterem Fall kann das Kind mit dem vollen Satz wiederum das Kind mit dem höchsten Beitrag, älteste oder jüngste Kind sein, was zu einer unterschiedlichen finanziellen Belastung für die Familien führen kann. Dabei können auch die ganztagsbetreuten Grundschul Kinder miteinbezogen sein. In Tabelle 3-3 wurden beispielhaft die Ausgestaltungen der Geschwisterrabatte in den größten Städten mit über 600.000 Einwohnern dargestellt. Frankfurt wurde hier, wie das vollständig beitragsfreie Berlin, ausgelassen, da Geschwisterrabatte dort aufgrund der Gebührenfreiheit ab einem Alter von zwei Jahren kaum relevant sind.

Tabelle 3-4: Geschwisterrabatte in verschiedenen Städten

Hamburg

In Hamburg sind die Elternbeiträge nach der Größe der Familien gestaffelt, zudem wird ein zusätzlicher Geschwisterrabatt gewährt, wenn mehrere Kinder gleichzeitig in einer Kita, bei Tageseltern oder in einer Ganztagschule betreut werden. Dieser gestaltet sich wie folgt: Für das jüngste Kind wird der volle Beitrag erhoben. Für das (nächst-) ältere Kind wird dieser auf ein Drittel des Beitrags mindestens aber auf den Mindestsatz und für jedes weitere Kind auf den Mindestsatz reduziert.

Quelle: <https://www.hamburg.de/contentblob/118784/bcb86838621f414e016bb9186933595a/data/elternbeitraege-broschuere.pdf>

München

Alle Kinder, für die mindestens ein Elternteil Kindergeld bezieht, erhalten beginnend mit dem Ältesten eine Ordnungsnummer. Für dieses älteste Kind muss grundsätzlich der volle Satz bezahlt werden. Für das Kind mit Ordnungsnummer zwei erfolgt eine Reduktion um eine Stufe, wobei die Buchungsstufen in München den Betreuungsstunden entsprechen. Ab der Ordnungsnummer drei muss für die Kinder keine Gebühr bezahlt werden, wobei unerheblich ist, wie viele der Kinder aktuell betreut werden.

Quelle: <https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/580.html>

Köln und Düsseldorf

Werden mehrere Kinder in einer Kita oder offenen Ganztagschule betreut, muss nur für das Kind mit dem rechnerisch höchsten Beitrag eine Gebühr entrichtet werden. Das ist in den meisten Konstellationen das jüngste Kind.

Quelle: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/stadtrecht/das-koelner-stadtrecht-nach-themen-kinder-jugend?letter=S>

Stuttgart

In Stuttgart sind die Elternbeiträge nach Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt mit den Stufen „ein Kind, zwei Kinder, drei Kinder und vier und mehr Kinder“ gestaffelt. Für Inhaber einer FamilienCard ist die Betreuung ab drei Kindern kostenfrei.

Quelle: <https://www.stuttgart.de/rathaus/verwaltung/stadtrecht/4/4-fuersorge-und-jugendhilfe.php>

Leipzig

Für das zweite Kind, das (gleichzeitig) eine Einrichtung besucht, werden verringerte Gebühren erhoben, das dritte und sämtliche weitere Kinder sind gebührenfrei.

Quelle: <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinderbetreuung/elternbeitraege#c36407>

Quelle: eigene Zusammenstellung auf Basis der genannten Quellen

Diese sehr unterschiedlichen Ansätze machen es schwierig, die bei mehreren Kindern anfallenden Betreuungskosten für die Familien sinnvoll vergleichbar zu machen. Daher beschränken sich die im Folgenden dargestellten Auswertungen auch im Sinne der Übersichtlichkeit auf Familienkonstellationen mit nur einem Kind. Dazu ist anzumerken, dass dies auch die Lage der größeren Familien vor der Geburt des zweiten Kindes widerspiegelt. Des Weiteren wird im Folgenden von einer Familie mit zwei Elternteilen ausgegangen. Besonders relevant ist dies in Sachsen, da hier für Alleinerziehende nach § 15 Abs. 1 SächsKiTaG ermäßigte Beitragsätze gelten, hat aber auch einen Einfluss, wo die Gebühren, wie Bremen und Hamburg, nach (Netto-) Einkommen und Familiengröße gestaffelt sind.

Die meisten Gebührenordnungen sehen eine Differenzierung nach Alter des betreuten Kindes vor. Allerdings erfolgt hier die Trennung teilweise bei zwei und teilweise drei Jahren. Beide Grenzen verwendet etwa die Stadt Köln und erhebt für Ein-, Zwei- und Dreijährige jeweils unterschiedliche Sätze. Ab einem Alter von drei Jahren erheben alle betrachteten Städte jenseits der beitragsfreien letzten beiden Kitajahre in Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen dieselben Gebühren. Einen anderen Weg gehen einige Städte in Niedersachsen und Bayern und differenzieren anstatt nach dem Alter des betreuten Kindes nach Krippen- oder Kindergartenplatz. Göttingen sieht sogar noch einen dritten, spezifischen Tarif für altersübergreifende Gruppen vor. So kann insbesondere bei einer institutionellen Betreuung Zweijähriger die finanzielle Belastung der Eltern gegebenenfalls auch innerhalb der Städte sehr unterschiedlich sein. Am zielführendsten erscheint für eine vergleichende Betrachtung die Annahme, dass alle unter Dreijährigen eine Krippen- und die ab Dreijährigen einen Kindergartenbetreuung erhalten.

Anders als beim Alter muss bei den Betreuungsumfängen vor dem Hintergrund der Vielzahl möglicher Alternativen eine Auswahl getroffen werden. Betrachtet werden im Folgenden fünf und acht Stunden am Tag. Letzteres entspricht dem zukünftigen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder nach Art. 1 GaFöG. Auch wenn dieser für die hier betrachtete vorschulische Betreuung keine Gültigkeit hat, wird mit ihm auf Bundesebene ein Richtwert für den zeitlichen Umfang von Ganztagsbetreuung geschaffen. Allerdings ist in den nordrhein-westfälischen Gebührenordnungen eine Buchung von acht Stunden am Tag in der Regel nicht vorgesehen. So müssen dort grundsätzlich neun Stunden kontrahiert werden, um diesen Betreuungsumfang zu erreichen. Geht man von acht Stunden für die Ganztagsbetreuung aus, wären vier Stunden für die Halbtagsbetreuung naheliegend. Dieser geringe Zeitumfang ist jedoch in vielen Gebührenordnungen nicht vorgesehen, sodass im Folgenden stattdessen fünf Stunden betrachtet werden, die sich auch in nordrhein-westfälischen Gebührenordnungen wiederfinden. Damit ist der Abstand so gering, dass die Betrachtung einer weiteren Zwischenstufe wenig zielführend erscheint.

In den meisten Städten erfolgt eine Staffelung der Kitabeiträge nach dem Einkommen der Eltern, wobei allerdings unterschiedliche Einkommensbegriffe zugrunde gelegt werden. Meist bildet das zu versteuernde Bruttoeinkommen nach § 2 EStG den Ausgangspunkt. Teilweise wird hieraus auf unterschiedliche Weise eine Form von Nettoeinkommen hergeleitet. Einige Städte wie Hamburg setzten auch direkt beim Nettoeinkommen nach Steuern und Sozialabgaben an. Verwenden die Städte spezifische eigene Einkommensbegriffe, stellen sie teilweise Beitragsrechner zur Verfügung, die für die vorliegende Auswertung genutzt werden konnten. Dabei wurde angenommen, dass die Eltern sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und keine sonstigen relevanten Einnahmen außer dem Kindergeld haben. Existieren keine derartigen Rechner wurden die relevanten Werte auf Basis der jeweiligen Beitragsatzungen aus den Bruttoeinkommen hergeleitet, was mit einer gewisse Fehlergefahr verbunden ist. Dies betrifft vor allem Niedersachsen, wo nahezu sämtliche betrachteten Städte mit unterschiedlichen, eigenen Einkommensbegriffen operieren.

Ermittelt wurden die Elternbeiträge für jährliche Einkommen von 35.000 Euro brutto oder 24.000 Euro netto, 50.000 Euro brutto oder 32.000 Euro netto, 75.000 Euro brutto oder 45.000 Euro netto, 100.000 Euro brutto oder 58.000 Euro netto sowie die Beitragshöchstsätze. Dazu ist anzumerken, dass sich die tatsächlichen Nettowerte bei den jeweiligen Bruttoeinkommen insbesondere in Abhängigkeit davon, ob Kirchensteuer gezahlt wird, gegebenenfalls auch leicht anders darstellen können. Eine Betrachtung niedrigerer Einkommen ist nicht zielführend, da es bei diesen gerade in den Großstädten mit sehr angespannten und teuren Immobilienmärkten schnell zum Bezug von Wohngeld kommen kann. Dies hat wiederum zur Folge, dass die Kindertagesbetreuung für die Familien nach § 90 Abs. 4 SGB VIII kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss. Auch im betrachteten Einkommensbereich werden von den Städten teilweise (anstelle einer Staffelung der Gebühren) Betreuungskostenzuschüsse gewährt. Diese wurden bei der Ermittlung der Kitabeiträge mitberücksichtigt, wenn sich online Angaben zu ihrer konkreten Ausgestaltung fanden. Ließen sich keine entsprechenden Regelungen recherchieren, blieben mögliche Zuschüsse unberücksichtigt.

Hinzuweisen ist darauf, dass sich neben den Einkommensbegriffen auch die Bezugszeiträume unterscheiden, auf die im Folgenden nicht weiter eingegangen wird. In Bremen ist beispielsweise in der Regel das vorletzte Jahr vor der Betreuung maßgeblich (Bremen, 2023), wohingegen es in Köln das aktuelle Jahr ist (Köln, 2023). Erfurt verwendet sogar nur einen Zeitraum von drei Monaten im Abstand von maximal drei Monaten vom Betreuungsbeginn als Referenz (Erfurt, 2023). Dies kann sich auf die finanzielle Belastung der Familien sehr stark auswirken, da viele Mütter nach der Geburt eines Kindes sukzessive wieder an den Arbeitsmarkt zurückkehren, sodass das gesamte (Erwerbs-) Einkommen bei einem früheren Bezugszeitraum strukturell niedriger ist. Ebenso spielt in diesem Kontext eine Rolle, in welchen zeitlichen Abständen gegebenenfalls eine Neufestsetzung der Beiträge erfolgt.

Im Folgenden werden die Elternbeiträge für die Kitabetreuung in den deutschen Großstädten differenziert nach Bundesländern dargestellt und im Hinblick auf die bestehenden landesrechtlichen Vorgaben eingeordnet. So ist eine kompaktere und übersichtlichere Darstellung möglich, da auf eine Differenzierung nach dem Einkommen verzichtet werden kann, wenn eine entsprechende Staffelung nicht vorgenommen wird, und Konstellationen, die unter eine landesrechtliche Gebührenfreiheit fallen, unberücksichtigt bleiben können. Zunächst werden in Abschnitt 4 die fünf Länder in den Blick genommen, in denen bereits heute oder in Zukunft eine bis in den U3-Bereich hineinreichende landesrechtliche Gebührenfreiheit besteht. Dann werden im fünften Abschnitt die sechs Länder mit beitragsfreien Kindergartenjahren und im sechsten Abschnitt die fünf Länder ohne vollständige Beitragsfreiheit betrachtet.

4 Länder mit beitragsfreier Betreuung für unter Dreijährige

4.1 Berlin

Berlin hat im Jahr 2018 als erstes Bundesland die Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung vor dem Schuleintritt vollständig abgeschafft und gleichzeitig die Pauschalen für die Verpflegung und weiteren Zusatzleistungen gedeckelt (Berlin, 2023). Dabei hat die Regelung mit ihrer Verankerung in § 3 Abs. 5 TKBG den Charakter eines Landesgesetzes. So muss hier auch keine weitergehende Betrachtung verschiedener Fallkonstellationen erfolgen.

4.2 Mecklenburg-Vorpommern

Im Jahr 2020 ist Mecklenburg-Vorpommern Berlin gefolgt und hat unter Zuhilfenahme der im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes bereitgestellten Bundesmittel ebenfalls eine vollständige Beitragsfreiheit der Kindertagesbetreuung realisiert (Mecklenburg-Vorpommern, 2023). Verankert ist diese in § 29 Abs. 1 KiFöG M-V. Während in Berlin die kommunale und die Landesebene zusammenfallen, musste in Mecklenburg-Vorpommern die in §§ 25 ff. KiFöG M-V festgelegte Kostenteilung zwischen den föderalen Ebenen für den Verzicht auf die Elternbeiträge angepasst werden.

4.3 Hamburg

Hamburg ist den Schritt zur kostenfreien Kitabetreuung für alle Jahrgänge bereits im Jahr 2014 und damit deutlich früher als Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gegangen (Hamburg, 2023b). Allerdings umfasst diese nach § 9 Abs. 1 KibeG hier nur eine Grundbetreuung im Umfang von fünf Stunden am Tag, sodass für eine Ganztagsbetreuung auch weiterhin Elternbeiträge erhoben werden. Diese müssen nach § 9 Abs. 3 KibeG nach zeitlichem Umfang der Betreuung, Einkommen und Familiengröße gestaffelt werden. Dazu ist anzumerken, dass derartige landesrechtliche Regelungen in den Stadtstaaten, wo sie von derselben föderalen Ebene umgesetzt werden, eine deutlich andere Bedeutung haben als in den Flächenländern, wo sie Rahmenbedingungen für das Handeln eigenständiger kommunaler Einheiten definieren. In Hamburg sind die Kitabeiträge für alle Altersgruppen einheitlich, sodass hier keine entsprechende Differenzierung notwendig ist. Der Höchstsatz wird bei den hier betrachteten Familien mit zwei Eltern und einem Kind bei einem Nettoeinkommen von 3.017 Euro im Monat oder 36.204 Euro im Jahr erreicht, sodass er für die beiden oberen betrachteten Einkommensgruppen von 45.000 Euro netto oder 75.000 Euro brutto und 58.000 Euro netto oder 100.000 Euro bereits gilt. Bei einer Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Stunden am Tag liegt er, wie in Tabelle 4-1 dargestellt, bei 191,00 Euro im Monat. Der zweite für die vergleichende Betrachtung gewählte Umfang von fünf Stunden entspricht der kostenfreien Grundbetreuung.

Tabelle 4-1: Monatliche Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung in Hamburg

Betreuung im Umfang von acht Stunden am Tag, Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind, differenziert nach Nettoeinkommen, in Klammern korrespondierende Bruttoeinkommen

Einkommen	24.000 (35.000)	32.000 (50.000)	45.000 (75.000)	58.000 (100.000)	Höchstsatz
Beitragssatz	38,00	94,00	191,00		

Link zur ausgewerteten Gebührenordnung: <https://www.hamburg.de/contentblob/118784/bcb86838621f414e016bb9186933595a/data/elternbeitraege-broschuere.pdf>

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Hamburger Gebührenordnung

4.4 Rheinland-Pfalz

Am längsten sind landesrechtliche Regelungen zu einer Gebührenfreiheit auch für unter Dreijährige in Rheinland-Pfalz in Kraft. Allerdings galten diese in den Jahren von 2010 bis 2019 zunächst nur für den Kindergartenbesuch von Zweijährigen und wurden erst im Jahr 2020 auf den Krippenbesuch von Kindern in diesem Alter ausgeweitet (Rheinland-Pfalz, 2023). Verankert ist der vollständige Verzicht auf Elternbeiträge für

Kinder im Alter ab zwei Jahren in Rheinland-Pfalz in § 26 Abs. 1 KiTaG. Für Kinder im Alter von einem Jahr müssen in Rheinland-Pfalz auch weiterhin Elternbeiträge entrichtet werden. Vor diesem Hintergrund hat sich die frühkindliche Betreuung in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren deutlich anders entwickelt als im übrigen Bundesgebiet. So kommt das Land bei den Einjährigen mit nur 20,2 Prozent auf die im Ländervergleich mit deutlichem Abstand geringste Betreuungsquote, wohingegen es bei den Zweijährigen mit 70,9 Prozent vor allen anderen westdeutschen Länder außer Hamburg liegt (Geis-Thöne, 2023). Landesrechtliche Regelungen zur Gestaltung der Elternbeiträge für die Einjährigen liegen in Rheinland-Pfalz nicht vor. So verweist § 26 Abs. 3 KiTaG lediglich auf die Gültigkeit von § 90 SGB VIII und räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, darüberhinausgehende Beitragsermäßigungen zu gewähren.

In vier der fünf Großstädte mit über 100.000 Einwohnern sind die Elternbeiträge für den Krippenbesuch der Einjährigen nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt, wobei jeweils das Nettoeinkommen den Referenzpunkt bildet. Lediglich Ludwigshafen (am Rhein) verzichtet hierauf und setzt einheitliche Gebührensätze fest. Eine Differenzierung nach Betreuungsumfang nehmen in ihren Gebührenordnungen alle Städte außer Koblenz vor. Allerdings existieren in Mainz, Trier und Kaiserslautern nur Ganztags- und Teilzeittarife, wobei letztere mit einem Betreuungsumfang von bis zu sieben Stunden nahezu das für die Auswertungen gewählte Ganztagsniveau von acht Stunden erreichen. Ludwigshafen definiert mehr Stufen, beginnt dabei aber ebenfalls erst mit sieben Stunden am Tag. Daher wurde in Tabelle 4-2 auch keine klare Trennung zwischen Halbtags- und Ganztagsbetreuung vorgenommen.

Tabelle 4-2: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung einjähriger Kinder in Rheinland-Pfalz

Wo nicht anders angegeben: Ganztagsbetreuung, Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind, Differenzierung immer nach Nettoeinkommen, in Klammern korrespondierende Bruttoeinkommen

Einkommen	24.000 (35.000)	32.000 (50.000)	45.000 (75.000)	58.000 (100.000)	Höchstsatz
Mainz	158,00	246,00	422,00	544,00	670,00
... Teilzeit bis 7 Stunden	111,00	172,00	295,00	381,00	469,00
Ludwigshafen (8 Stunden)	338,00				
...7 Stunden	296,00				
Koblenz	131,10	295,90	391,50	430,60	
Trier	117,00	273,00	507,00	546,00	
... Teilzeit bis 7 Stunden	82,00	191,00	355,00	382,00	
Kaiserslautern	155,00	200,00	310,00	385,00	
... Teilzeit bis 7 Stunden	115,00	160,00	270,00	345,00	

Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen:

Mainz: https://www.mainz.de/vv/medien/Hort- und Krippenbeitraege_2018.pdf

Ludwigshafen: <https://www.ludwigshafen.de/buergernah/buergerservice/dienstleistungen-a-z/detail/services-detail/kindertagesstaetten-elternebeitraege-und-kostgeld/>

Koblenz: <https://www.koblenz.de/leben-in-koblenz/familie/kindertagesbetreuung/kindertagesstaetten/elternebeitraege/elternebeitraege-ab-november-2011.pdf?cid=16aj>

Trier: https://www.trier.de/icc/internet_de/nav/39c/39c70644-b3c8-6e31-ac03-00753d761716&sel_uCon=9dd60db6-f644-6e31-bba5-7ac63d761716&uTem=76d7090b-49e4-7271-94e8-c0f4087257ba.htm

Kaiserslautern: <https://www.kaiserslautern.de/serviceportal/dl/032133/index.html.de>

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Bemerkenswert ist, dass die Gebührenordnung der Stadt Mainz klar die Öffnungszeiten der Einrichtungen als Betreuungsumfang definiert. Auch in den anderen rheinland-pfälzischen Städten dürften die Eltern die Höhe der Gebühren über von ihnen gewählte Buchungszeiten nur wenig beeinflussen können. Zu eruieren, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Eltern bei diesen in den betrachteten Städten genau haben, war im Rahmen der vorliegenden Analyse nicht möglich.

4.5 Saarland

Im Saarland ist die vollständige Gebührenfreiheit zwar noch nicht in Kraft, aber bereits in § 10a Abs. 3 SBEBG landesrechtlich verankert. Wie in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern wird diese ab dem Jahr 2027 für alle Altersgruppen und Betreuungsumfänge gelten. Dabei hat das Saarland einen sehr spezifischen Übergangsweg gewählt. So werden die Kitagebühren nicht jahrgangsweise abgeschafft, sondern sukzessive gedeckelt. Ursprünglich galt, dass die Elternbeiträge 25 Prozent der Personalkosten nicht überschreiten sollten. Vor der Entscheidung für die vollständige Gebührenfreiheit wurde dieser Anteil in den Jahren 2019 bis 2022 bereits auf 12,5 Prozent halbiert. Nun erfolgt immer zum 1. August jedes Jahres eine weitere Reduktion um 2,5 Prozentpunkte. So sollten die Elternbeiträge im Kitajahr 2024/2025 um ein Viertel und im Kitajahr 2025/2026 um die Hälfte niedriger liegen als im hier betrachteten Kitajahr 2023/2024, für das eine Deckelung bei 10 Prozent der Personalkosten gilt. Weiterführende landesrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Gebührenordnungen existieren neben der zwingend vorgeschriebenen Ermäßigung für Familien mit mehreren Kindern (siehe Abschnitt 3) keine.

Die einzige Großstadt mit über 100.000 Einwohnern im Saarland ist Saarbrücken. Hier sieht die städtische Gebührenordnung einen Krippen- und Kindergartentarif vor, wobei die Art der Betreuung grundsätzlich vom Alter des Kindes abhängt und der dritte Geburtstag die Trennlinie darstellt. Mit Blick auf den Betreuungsumfang existieren die Stufen halbtags, ganztags und nur im Kindergartenbereich „kurzer Ganztags“. Erstere beiden haben in den einzelnen städtischen Betreuungseinrichtungen etwas unterschiedliche Längen, wobei sie die Stufen von fünf Stunden und acht Stunden am Tag grundsätzlich überschreiten. Der „kurze Ganztags“ liegt überall bei sieben Stunden am Tag. Eine Differenzierung nach dem Einkommen der Familien ist in der Saarbrückener Gebührenordnung nicht vorgesehen, sodass diese Dimension in Tabelle 4-3 unberücksichtigt bleiben konnte. Zu beachten ist, dass die hier dargestellten Werte nur für die städtischen Betreuungseinrichtungen gelten und die freien Träger im Saarland ihre Elternbeiträge grundsätzlich eigenständig gestalten können (siehe Abschnitt 3). Allerdings greift die landesrechtliche Deckelung anhand der Personalkosten bei ihnen ebenfalls, sodass sie kaum mit wesentlich höheren Gebührensätzen operieren können.

Tabelle 4-3: Monatliche Elternbeiträge für die Kitabetreuung in Saarbrücken

Familien mit einem Kind

Saarbrücken	Halbtags	Kurzer Ganztags	Ganztags
Krippe (unter drei Jahre)	113,00		188,00
Kindergarten (ab drei Jahre)	36,00	42,00	60,00

Link zur ausgewerteten Gebührenordnung: <https://www.saarbruecken.de/media/download-60c9c74457c3a>

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Saarbrückener Gebührenordnung

5 Länder mit beitragsfreien Kindergartenjahren

5.1 Bremen

In Bremen ist die Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter ab drei Jahren vollständig beitragsfrei. Konkret regelt § 19a BremKTG, dass die Gebühren ab dem ersten Tag des Monats, in dem der dritte Geburtstag erreicht wird, entfallen. Darüber hinaus ändert § 19 Abs. 1 BremKTG den Status der Kriterien Einkommen, Zahl der kindergeldberechtigten Kinder und Betreuungsumfang des § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Landesebene von einem Kann zu einem Soll. Dies ist nicht irrelevant, da das Land Bremen anders als Berlin und Hamburg aus den zwei Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven besteht, die grundsätzlich unterschiedliche Gebührenordnungen erlassen können. Aktuell sind diese allerdings bis auf einen hier relevanten Punkt weitestgehend identisch. So sieht Bremen im unteren Bereich die beiden Zeitstufen vier und fünf Stunden am Tag, Bremerhaven aber nur 4,5 Stunden vor. Daher wurde in Tabelle 5-1 hier eine Differenzierung zwischen den beiden Stadtgemeinden vorgenommen. Gestaffelt sind die Elternbeiträge für die unter Dreijährigen in Bremen und Bremerhaven nach dem (steuerpflichtigen) Bruttoeinkommen und der Haushaltsgröße. Die Höchstsätze müssen beim betrachteten Dreipersonenhaushalt ab einem Einkommen von 101.241 Euro entrichtet werden.

Tabelle 5-1: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung unter Dreijähriger in Bremen

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind, differenziert nach Bruttoeinkommen, Sätze für 8 Stunden sind identisch in Bremen und Bremerhaven

	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Ganztags mit 8 Stunden	100,00	160,00	280,00	400,00	430,00
5 Stunden in Bremen	76,00	118,00	202,00	286,00	307,00
4,5 Stunden in Bremerhaven	72,00	111,00	189,00	267,00	287,00

Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen:
 Bremen: <https://www.bildung.bremen.de/beitr-ge-und-berechnung-379047>
 Bremerhaven <https://www.bremerhaven.de/de/leben-arbeiten-gesundheit/familien-kinder/kinder/beitraege.13411.html>

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

5.2 Niedersachsen

Wie in Bremen gilt die Gebührenfreiheit auch in Niedersachsen ab dem Monat, in dem die Kinder ihr drittes Lebensjahr vollenden. Allerdings ist diese hier nach § 22 Abs. 2 NKiTaG auf maximal acht Stunden am Tag beschränkt, womit der für die vergleichende Betrachtung gewählte Ganztagsbegriff abgedeckt ist. Zu den Elternbeiträgen für die nicht von der Beitragsfreiheit erfassten Kinder sagt § 22 Abs. 1 NKiTaG, dass sie sich unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten richten sollen, was sich bei der Gestaltung der konkreten Beitragsordnungen auf sehr vielfältige Weise umsetzen lässt. Zudem enthält § 22 Abs. 1 NKiTaG eine Konkretisierung zur Zumutbarkeit der Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII, die sich noch auf den alten Rechtsstand bis zum Jahr 2019 beziehen und keine Wirkung mehr haben dürfte. Zu beachten ist, dass die für die vorliegende Analyse ausgewerteten kommunalen Beitragsordnungen in Niedersachsen nicht unmittelbar auch Gültigkeit für die freien Träger haben, von diesen aber häufig übernommen werden (vgl. Hannover, 2023).

In vier der neun niedersächsischen Großstädte sind die Elternbeiträge nach Art der Betreuungseinrichtung oder der Betreuungsgruppe gestaffelt. Dabei sieht Göttingen neben Krippe und Kindergarten sogar auch noch altersübergreifende Gruppen als dritte Alternative vor. Insbesondere in Göttingen und Hildesheim kann sich so die finanzielle Belastung für die Eltern durch die Kitabetreuung Zweijähriger gegebenenfalls sehr unterschiedlich darstellen. Daher wurden in den Tabellen 5-2 und 5-3 auch die Beitragssätze für alle Alternativen ausgewiesen. Hingegen kommt für die Einjährigen in aller Regel nur die Krippenbetreuung in Betracht. Eine Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Stunden am Tag sehen alle niedersächsischen Städte vor, nicht jedoch eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden. In Hannover kommt dieser die Halbtagsbetreuung mit Essen (was nicht die Verpflegungspauschale inkludiert) mit 4,5 Stunden sehr nahe. In Wolfsburg und Göttingen existieren die Varianten eines halben Tags mit vier Stunden und eines Dreivierteltags mit sechs Stunden, von denen letztere gewählt wurde, da im Zweifel grundsätzlich mehr und nicht weniger Betreuung kontrahiert werden muss, um einen vorgegebenen Umfang zu erreichen. Salzgitter bietet im Krippenbereich nur eine Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Stunden an, sodass hier keine Werte für fünf Stunden ausgewiesen werden konnten. Während dort und in Osnabrück einheitliche Sätze gelten, sind die Kitabeiträge in den anderen niedersächsischen Großstädten nach dem Einkommen der Eltern gestaffelt.

Tabelle 5-2: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung unter Dreijähriger in Niedersachsen

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind, bei Betreuung in einer Krippe oder Krippengruppe, zugrunde gelegte Einkommensbegriffe, wie angegeben

Bruttoeinkommen Nettoeinkommen	35.000 24.000	50.000 32.000	75.000 45.000	100.000 58.000	Höchstsatz
Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Stunden am Tag					
Hannover	20,00	220,00	350,00	380,00	480,00
...Kindergarten	20,00	210,00	320,00	350,00	450,00
Braunschweig	0,00	118,00	259,00	352,00	397,00
Oldenburg	158,00	195,00	300,00	371,00	512,00
Osnabrück	239,02				
Wolfsburg	138,00	198,00	295,00	391,00	496,00
...Kindergarten	118,00	171,00	261,00	346,00	437,00
Göttingen	291,00	291,00	385,00	624,00	624,00
...Kindergarten	212,00	212,00	279,00	452,00	452,00
...altersübergreifend	243,00	243,00	318,00	518,00	518,00
Salzgitter	267,00				
Hildesheim	0,00	53,00	267,00	321,00	339,00
...Kindergarten	0,00	38,00	188,00	226,00	239,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Tabelle 5-3: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung unter Dreijähriger in Niedersachsen-fortgesetzt
 Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind, bei Betreuung in einer Krippe oder Krippengruppe, zugrunde ge-
 legte Einkommensbegriffe, wie angegeben

Bruttoeinkommen Nettoeinkommen	35.000 24.000	50.000 32.000	75.000 45.000	100.000 58.000	Höchstsatz
Betreuung im Umfang von fünf Stunden am Tag					
Hannover (4,5 Stunden)	12,00	136,00	217,00	236,00	300,00
...Kindergarten	12,00	126,00	192,00	210,00	270,00
Braunschweig	0,00	84,00	184,00	251,00	284,00
Oldenburg	99,00	122,00	188,00	232,00	320,00
Osnabrück	149,39				
Wolfsburg (3/4-Tag)	118,00	167,00	250,00	331,00	420,00
...Kindergarten	96,00	144,00	221,00	292,00	370,00
Göttingen (3/4-Tag)	219,00	219,00	289,00	470,00	470,00
...Kindergarten	155,00	155,00	205,00	331,00	331,00
...altersübergreifend	180,00	180,00	238,00	385,00	385,00
Salzgitter	Nicht vorhanden				
Hildesheim	0,00	44,00	220,00	264,00	279,00
...Kindergarten	0,00	27,00	137,00	165,00	174,00
Zugrunde gelegte Einkommensbegriffe und -grenzen: Hannover: Nettoeinkommen Braunschweig: spezifischer Einkommensbegriff 22.550 Euro, 33.500 Euro, 51.750 Euro, 70.000 Euro Oldenburg: Bruttoeinkommen gekürzt um 3.000 Euro Wolfsburg: spezifischer Einkommensbegriff 24.012 Euro, 35.412 Euro, 54.412 Euro, 73.412 Euro Göttingen: spezifischer Einkommensbegriff 15.548 Euro, 26.048 Euro, 43.548 Euro, 61.048 Euro Hildesheim: Nettoeinkommen (aber spezifischer Ansatz mit Einkommensgrenzen und Beträgen über diesen Grenzen)					
Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen: Hannover: https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Landeshauptstadt-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche-der-LHH/Bildung,-Jugend-und-Familie/Fachbereich-Jugend-und-Familie/Wirtschaftliche-Jugendhilfe-der-Landeshauptstadt/Betreuungsentgelte-f%C3%BCr-Tageseinrichtungen/Ausf%C3%BChrliche-Informationen-und-Regelungen-zu-den-Betreuungsentgelten-in-Kindertagesst%C3%A4tten-Krippe,-Kindergarten-und-Hort-im-Stadtgebiet Braunschweig: https://netgateway.braunschweig.de/jfs/findform?shortname=Kita_SchulkEntgTarif&formtecid=2&areashortname=BS Oldenburg: https://serviceportal.oldenburg.de/buergerservice/dienstleistungen/elternbeitraege-kindertagesstaetten-900000994-36200.html?myMedium=1 Osnabrück: https://demokratisch.osnabrueck.de/fileadmin/demokratisch/Ortsrecht/II_Finanzen/3_Entgeltordnungen/II-3-9-Entgelte_Kindertagesstaetten.pdf Wolfsburg: https://www.wolfsburg.de/bildung/informationen-fuer-eltern/kleine-kinder/kinderbetreuung Göttingen: https://kita.goettingen.de/formulare-dokumente/kita-beitraege/ Salzgitter: https://www.salzgitter.de/familie/kinderfreundliches-sz/elternbeitraege.php Hildesheim: https://kitaundfamilie.stadt-hildesheim.de/portal/seiten/betreuungskosten-900000186-33610.html					

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Dabei verwenden die niedersächsischen Kommunen unterschiedliche und teilweise sehr spezifische eigene Einkommensbegriffe. So wird in Braunschweig, Wolfsburg und Göttingen aus dem Bruttoeinkommen eine Art Nettoeinkommen ermittelt, wobei anstatt eines Abzugs der tatsächlich anfallenden Steuern und Abgaben

pauschale prozentuale Kürzungen erfolgen und die entsprechenden Sätze mit 27 Prozent in Braunschweig, 24 Prozent in Wolfsburg und 30 Prozent in Göttingen unterschiedlich hoch sind. Zudem erfolgt jeweils eine weitere Kürzung für jedes kindergeldberechtigte Kind, wobei Braunschweig einen Wert von 3.000 Euro, Wolfsburg von 2.556 Euro und Göttingen in Höhe der Summe aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand von 9.312 Euro im Jahr 2024 verwendet. Dass die für die vergleichende Analyse gewählten Einkommensstufen so zunächst umgerechnet werden müssen, macht die Auswertungen der Gebührenordnungen nicht nur sehr aufwändig, sondern auch deutlich fehleranfälliger.

5.3 Hessen

In Hessen gilt die Gebührenfreiheit ebenfalls ab dem dritten Geburtstag, umfasst aber nur einen Betreuungsumfang von sechs Stunden am Tag. Damit ist der für die vorliegende Analyse gewählte Ganztagsbegriff von acht Stunden hier anders als in Niedersachsen nicht enthalten. Beachtlich ist die Form der entsprechenden landesrechtlichen Regelung. So sieht § 32c Abs. 1 HKJGB eine Landesförderung für den Erlass der Elternbeiträge für die über Dreijährigen vor, die nach § 32c Abs. 2 HKJGB voraussetzt, dass die Betreuung im Umfang von sechs Stunden am Tag für die Eltern kostenfrei angeboten wird. Zudem dürfen bei einer längeren Betreuung nur dem darüberhinausgehenden Zeitanteil entsprechende Gebühren erhoben werden. In allen anderen Ländern ist die Gebührenfreiheit in den Landesgesetzen direkt entweder als Vorgabe, dass die Betreuung kostenfrei angeboten werden muss, oder Rechtsanspruch der Eltern auf eine kostenfreie Betreuung geregelt. Lediglich Bayern verwendet für seine Gebührenreduktion auf Landesebene ein sehr ähnliches rechtliches Konstrukt. Zur konkreten Ausgestaltung der Gebührenordnungen regelt das hessische Landesrecht in § 31 HKJGB lediglich, dass eine Staffelung nach Einkommen und Zahl der Kinder oder Familienangehörigen möglich ist. Für die Einrichtungen in freier Trägerschaft haben die kommunalen Gebührenordnungen in Hessen keine unmittelbare Gültigkeit, werden von diesen aber häufig übernommen (vgl. Kassel, 2023).

Eine Differenzierung nach dem Einkommen der Familien sieht keine der sechs hessischen Großstädte in ihrer Gebührenordnung vor. Jedoch gewähren diese teilweise Beitragszuschüsse, von denen in Hanau auch Familien mit 35.000 Euro brutto oder 24.000 Euro netto profitieren können und die entsprechend in Tabelle 5-4 mitberücksichtigt wurden. In Wiesbaden liegen diese (bei Berücksichtigung des Kindergelds) über der Höchstgrenze für die Zuschüsse. Dazu ist anzumerken, dass solche Zuschüsse von den Eltern in einem eigenen Verwaltungsakt aktiv beantragt werden müssen und es vorkommen kann, dass sie aus Unwissenheit nicht in Anspruch genommen werden. Hingegen werden bei einer Staffelung die entsprechenden Einkommensnachweise von den zuständigen Stellen bei der Festsetzung der Gebühren automatisch angefordert und die Eltern zahlen nur höhere Gebühren, wenn sie diese nicht vorlegen. Allerdings haben die Zuschüsse bei gegebenenfalls abweichender Gebührenfestsetzung durch die freien Träger, wie in Hessen, den Vorteil, dass sie sich nicht auf den Gültigkeitsbereich der kommunalen Gebührenordnung beschränken, sondern allen Kindern zugutekommen. Wiesbaden bietet im Krippenbereich nur einen Dreiviertelplatz mit 7,5 Stunden und einen Ganztagsplatz mit 9,5 Stunden an. Ersterer liegt sehr nahe am hier definierten Ganztage im Umfang von acht Stunden, sodass in Tabelle 5-4 die entsprechenden Werte für diesen ausgewiesen wurden. Kassel sieht neben einem Ganztagsplatz im Umfang von acht Stunden einen Halbtagsplatz mit vier Stunden und einen Dreivierteltagessplatz mit sechs Stunden vor, von denen letzterer in der Kategorie mit fünf Stunden dargestellt wurde. Das Beispiel dieser beiden Städte zeigt, dass Begrifflichkeiten wie Dreivierteltag mit sehr unterschiedlichen Inhalten belegt sein können, was die vergleichende Auswertung der Gebührenordnungen für Ganztagsbetreuung deutlich schwieriger macht. Frankfurt weist die Besonderheit auf, dass es über die landesrechtliche

Gebührenfreiheit hinaus die Kitabetreuung für Kinder ab dem Alter von zwei Jahren auf eigene Kosten vollständig beitragsfrei gestellt hat, was dem Modell des nahegelegenen Rheinland-Pfalz entspricht (siehe Abschnitt 4). Damit ist Frankfurt auch die einzige Großstadt in Hessen mit einer Unterscheidung zwischen Ein- und Zweijährigen.

Tabelle 5-4: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Hessen

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind

	Unter Dreijährige		Über Dreijährige
	Fünf Stunden	Acht Stunden	Acht Stunden
Frankfurt – Zweijährige	0,00	0,00	0,00
Einjährige	125,00	225,00	
Wiesbaden	n.V.	220,00	34,00
Kassel	157,00	209,00	40,40
Darmstadt	146,45	195,26	48,81
Offenbach	122,00	188,00	56,50
Hanau	125,00	200,00	50,00
...35.000 Euro	0,00	0,00	0,00

Abweichende Zeitumfänge:
 Wiesbaden: Bei acht Stunden wurde ein Dreivierteltag mit 7,5 Stunden ausgewiesen
 Kassel: Bei fünf Stunden wurde ein Dreivierteltag mit sechs Stunden ausgewiesen

Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen:
 Frankfurt: <https://www.kindernetfrankfurt.de/infoportal/kosten;jsessionid=F4C371D7D62BB3616DBF64DBC31396D.tomcat-papknf001?0>
 Wiesbaden: <https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/kinder/content/kitas.php>
 Kassel: <https://www.kassel.de/satzungen/satzung-fuer-die-inanspruchnahme-von-angeboten-der-kindertagesbetreuung-fuer-kinder-bis-zur-einschulung-der-stadt-kassel-satzung-kita.php#anlage-2-kostenbeitraege>
 Darmstadt: https://www.darmstadt.de/fileadmin/PDF-Rubriken/Leben_in_Darmstadt/soziales/Merkblatt_ueber_die_Entgelte_in_staedti-schen_Kindertag_-_ab_01.01.2023.pdf
 Offenbach: https://www.offenbach.de/buerger_innen/familie_soziales/familie_und_kinder/eko/kita-infos/was-kostet-ein-platz-in-einer-kindertagesstaette.php
 Hanau: https://kita-hanau.de/wp-content/uploads/2022/01/00_Satzung-final_21-12-21.pdf

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

5.4 Brandenburg

Brandenburg befindet sich wie das Saarland aktuell in einem grundlegenden Veränderungsprozess. So ist das Land erst zum Kitajahr 2023/2024 von nur einem beitragsfreien letzten Kitajahr zu zwei beitragsfreien Jahren übergegangen. Zum Kitajahr 2024/2025 erfolgt dann bereits der nächste und abschließende Schritt zur Beitragsfreiheit ab dem dritten Geburtstag (§ 17a KiTaG). Für die aktuell gültigen zwei Jahre ist dabei der Beginn des Kitajahres der Stichtag. Darüber hinaus gilt in Brandenburg derzeit eine sehr weitreichende, aus Landesmitteln finanzierte Deckelung der Kitabeiträge, die für Eltern mit niedrigem und mittlerem Einkommen einer vollständigen Abschaffung der Kitagebühren gleichkommt. Diese ist nach dem Einkommen der Eltern und dem Betreuungsumfang gestaffelt. Festgesetzt sind dabei jeweils die Sätze für acht Stunden am Tag, und dass diese bei einer Stunde mehr und weniger jeweils um 10 Prozent höher und niedriger liegen. Die

Einkommensgrenzen orientieren sich am Nettoeinkommen, das in § 2a KiTaG genau definiert wurde. Um diese besser einordnen zu können, wurden in Tabelle 5-5 auch die ihnen ungefähr entsprechenden Bruttoeinkommen mitausgewiesen. Bislang ist diese Beitragsreduktion auf den Zeitraum vom 1.1.2023 bis zum 31.12.2024 befristet, sodass die Elternbeiträge für die Betreuung unter Dreijähriger in Brandenburg mit dem 1.1.2025 sehr stark ansteigen könnten.

Tabelle 5-5: Landesrechtliche Höchstbeiträge für die Kitabetreuung

Monatliche Beiträge, befristet bis 31.12.2024

Einkommensgrenze netto / ca. brutto	35.000 57.000	40.000 66.000	45.000 76.000	50.000 87.000	55.000 97.000
Acht Stunden					
Unter Dreijährige	0,00	60,00	100,00	150,00	210,00
Über Dreijährige	0,00	50,00	90,00	140,00	200,00
Fünf Stunden					
Unter Dreijährige	0,00	42,00	70,00	105,00	147,00
Über Dreijährige	0,00	35,00	63,00	98,00	140,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der § 50 f. KiTaG

Daneben regelt § 17 Abs. 2 Satz 1 KiTaG (ohne zeitliche Befristung), dass die Elternbeiträge nach dem Elterneinkommen, der Zahl der unterhaltspflichtigen Kinder und dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt werden müssen. Dabei ist die Legaldefinition des Elterneinkommens nach § 2a KiTaG auch über das Auslaufen der Beitragsreduktion hinaus gültig, sodass die Kommunen und freien Träger anders als etwa in Niedersachsen nicht mit unterschiedlichen Einkommensbegriffen operieren können. Zudem gilt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 KiTaG, dass der höchste Elternbeitrag, die auf den Betreuungsplatz anteilig entfallenden Betriebskosten abzüglich der (kommunalen) Zuschüsse für das Personal nicht übersteigen darf. Dazu ist anzumerken, dass in Brandenburg für die freien Träger ein Genehmigungsmodell gilt, bei dem sie ihre Gebühren im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe eigenständig festlegen dürfen (§ 17 Abs. 3 KiTaG). Hierzu können nach § 17 Abs. 4 KiTaG auf Landesebene Empfehlungen für die Ausgestaltung der Beitragsordnungen erlassen werden, was allerdings erst wieder relevant wird, wenn die landesrechtliche Beitragsdeckelung auslaufen sollte.

Für Potsdam, die einzige Großstadt mit über 100.000 Einwohnern, ließ sich im Rahmen der vorliegenden Untersuchung keine kommunale Kitabeitragsordnung recherchieren, was darauf zurückgehen dürfte, dass die Stadt lange gar keine eigenen Kitas betrieben hat (Potsdam, 2023). Daher wurde ersatzweise die Beitragsordnung der ehemaligen Großstadt Cottbus, die im Jahr 2020 die Einrichtungen des insolventen Betreibers PeWoBe übernommen hat, ausgewertet (Cottbus, 2023). Für die für die vergleichende Betrachtung gewählten Einkommensstufen bis 45.000 Euro netto oder 75.000 Euro brutto greift hier die landesrechtliche Beitragsdeckelung. Diese wurde in die ausgewertete Beitragsordnung nicht eingearbeitet, sodass die entsprechenden Werte übernommen wurden. Dabei wurden die Werte für sechs anstatt fünf Stunden ausgewiesen, da die Cottbusser Beitragsordnung diese als niedrigsten Betreuungsumfang vorsieht.

Tabelle 5-6: Kitagebühren in städtischen Einrichtungen in Cottbus

Monatliche Beiträge bei einem Kind

Einkommen netto / brutto	24.000 35.000	32.000 50.000	45.000 75.000	58.000 100.000	Höchstsatz
Acht Stunden					
Unter Dreijährige	0,00	0,00	100,00	297,00	309,00
Über Dreijährige	0,00	0,00	90,00	260,00	266,00
Sechs Stunden					
Unter Dreijährige	0,00	0,00	80,00	284,00	293,00
Über Dreijährige	0,00	0,00	72,00	250,00	256,00
Link zur ausgewerteten Gebührenordnung: https://www.cottbus.de/aktuelles/ortsrechtssammlung/satzung.pl?id=418					

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Cottbusser Gebührenordnung

5.5 Nordrhein-Westfalen

Wie derzeit in Brandenburg sind auch in Nordrhein-Westfalen die letzten beiden Kitajahre vollständig beitragsfrei. Konkret ist geregelt, dass Kinder, die bis zum 30. September ihren Geburtstag haben, ab Beginn des Kitajahres, also dem 1. August des entsprechenden Jahres, beitragsfrei sind (§ 50 Abs. 1 Kibiz). Für die jüngeren Kinder schreibt § 51 Abs. 4 Kibiz eine Staffelung der Kitagebühren nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Eltern und Betreuungszeit vor. Zudem werden hier genaue Vorgaben zum Geschwisterrabatt gemacht. Getrennt hiervon wird bei den gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der Kitas in § 32 Abs. 2 Kibiz die Vorgabe gemacht, dass diese Buchungszeiten von 25 Stunden, 35 Stunden und 45 Stunden in der Woche anbieten müssen. Lediglich die drei Großstädte Wuppertal, Solingen und Bergisch-Gladbach nehmen eine weitergehende Differenzierung vor und sehen auch Tarife für eine Betreuung im Umfang von 40 Stunden vor. Daher wurden in den Tabellen 5-7 bis 5-9 grundsätzlich die Sätze für eine Betreuung im Umfang von neun Stunden dargestellt, um die Werte innerhalb Nordrhein-Westfalens besser vergleichen zu können, und die Werte für acht Stunden, wo vorhanden, in Klammern ergänzt.

Alle 30 Großstädte in Nordrhein-Westfalen in ihren Gebührenordnungen das steuerpflichtige Bruttoeinkommen als Staffelungskriterium, was die vergleichende Auswertung gegenüber Ländern mit unterschiedlichen Einkommensbegriffen, wie Niedersachsen, wesentlich erleichtert. Auch arbeiten die meisten nordrhein-westfälischen Städte mit einheitlichen Gebührensätzen innerhalb von ihnen definierter Einkommensstufen. Lediglich Gütersloh verwendet ein zweistufiges Modell, in dem es zunächst Eckwerte für verschiedene Einkommensstufen festsetzt und dann mittels linearer Interpolation für jedes konkrete Einkommen unterschiedliche individuellen Gebührensätze berechnet. Hingegen existieren in den 30 Großstädten sämtliche möglichen Differenzierungen nach Alter des Kindes, was eine komprimiertere Darstellung der Werte in den Tabellen 5-7 bis 5-12 unmöglich macht. Am weitesten gehen Köln, Leverkusen und Neuss und definieren für die unter Zweijährigen, die Zweijährigen und Kinder von drei Jahren bis zum Eintritt der landesrechtlichen Gebührenfreiheit unterschiedliche Tarife. Die meisten anderen Städte arbeiten mit zwei Kategorien, wobei die Trennung teilweise beim zweiten und teilweise beim dritten Geburtstag des Kindes erfolgt. Remscheid und Siegen differenzieren vor Einsetzen der landesrechtlichen Gebührenfreiheit gar nicht nach Alter des Kindes.

Tabelle 5-7: Gebühren in Nordrhein-Westfalen für unter Zweijährige bei neun (acht) Stunden Betreuung

Bruttoeinkommen	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Köln	148,18	331,65	409,29	532,06	638,48
Düsseldorf	0,00	100,00	305,00	350,00	350,00
Dortmund	0,00	251,07	364,16	438,74	625,17
Essen	159,00	318,00	375,00	413,00	413,00
Duisburg	137,70	226,80	432,00	495,00	531,00
Bochum	180,24	287,26	457,35	594,79	763,76
Wuppertal	115,00 (110,00)	165,00 (160,00)	315,00 (300,00)	415,00 (380,00)	465,00 (420,00)
Bielefeld	103,53	265,93	441,53	602,91	670,92
Bonn	156,00	305,00	383,00	465,00	610,00
Münster	0,00	232,00	350,00	526,00	701,00
Mönchengladbach	149,70	293,30	365,10	431,50	431,50
Gelsenkirchen	152,00	243,00	387,00	503,00	646,00
Aachen	0,00	0,00	328,00	378,00	488,00
Krefeld	131,00	269,00	365,00	453,00	591,00
Oberhausen	170,00	333,00	437,00	562,00	562,00
Hagen	162,00	310,00	472,00	633,00	787,00
Hamm	19,00	60,00	97,00	133,00	150,00
Mülheim an der Ruhr	93,00	302,00	499,00	591,00	1.009,00
Leverkusen	133,00	250,00	570,00	627,00	627,00
Solingen	141,00 (127,00)	209,00 (189,00)	360,00 (324,00)	360,00 (324,00)	360,00 (324,00)
Herne	171,00	274,00	410,00	567,00	729,00
Neuss	72,00	217,00	362,00	580,00	652,00
Paderborn	152,00	243,00	387,00	503,00	646,00
Bottrop	173,00	349,00	426,00	490,00	570,00
Bergisch Gladbach	0,00 (0,00)	260,00 (230,00)	440,00 (391,00)	560,00 (505,00)	1220,00 (1110,00)
Remscheid	85,00	140,00	286,00	381,00	407,00
Recklinghausen	196,00	308,00	487,00	632,00	809,00
Moers	160,00	235,00	430,50	462,00	517,00
Siegen	0,00	96,00	235,00	300,00	390,00
Gütersloh	0,00	263,00	441,00	619,00	761,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Tabelle 5-8: Gebühren in Nordrhein-Westfalen für Zweijährige bei neun (acht) Stunden Betreuung

Bruttoeinkommen	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Köln	148,18	301,50	341,07	409,28	491,14
Düsseldorf	0,00	100,00	305,00	350,00	350,00
Dortmund	0,00	251,07	364,16	438,74	625,17
Essen	80,00	205,00	282,00	310,00	310,00
Duisburg	69,30	113,40	225,00	252,00	279,00
Bochum	87,87	146,44	269,24	376,26	513,68
Wuppertal	75,00 (65,00)	115,00 (105,00)	275,00 (215,00)	375,00 (305,00)	425,00 (350,00)
Bielefeld	81,20	208,08	345,10	482,13	548,10
Bonn	156,00	305,00	383,00	465,00	610,00
Münster	0,00	232,00	350,00	526,00	701,00
Mönchengladbach	149,70	293,30	365,10	431,50	431,50
Gelsenkirchen	74,00	124,00	228,00	318,00	434,00
Aachen	0,00	0,00	328,00	378,00	488,00
Krefeld	75,00	155,00	309,00	383,00	477,00
Oberhausen	81,00	202,00	340,00	520,00	520,00
Hagen	162,00	310,00	472,00	633,00	787,00
Hamm	19,00	60,00	97,00	133,00	150,00
Mülheim an der Ruhr	50,00	220,00	348,00	412,00	713,00
Leverkusen	83,00	155,00	353,00	388,00	388,00
Solingen	141,00 (127,00)	209,00 (189,00)	360,00 (324,00)	360,00 (324,00)	360,00 (324,00)
Herne	84,00	140,00	238,00	358,00	490,00
Neuss	34,00	101,00	168,00	269,00	303,00
Paderborn	74,00	124,00	228,00	318,00	434,00
Bottrop	173,00	349,00	426,00	490,00	570,00
Bergisch Gladbach	0,00 (0,00)	130,00 (115,00)	220,00 (195,50)	280,00 (252,50)	610,00 (555,00)
Remscheid	85,00	140,00	286,00	381,00	407,00
Recklinghausen	96,00	159,00	289,00	401,00	546,00
Moers	160,00	235,00	430,50	462,00	517,00
Siegen	0,00	96,00	235,00	300,00	390,00
Gütersloh	0,00	263,00	441,00	619,00	761,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Tabelle 5-9: Gebühren für Kinder ab drei Jahren bei neun (acht) Stunden Betreuung

Bruttoeinkommen	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Köln	42,00	193,94	256,36	307,63	396,16
Düsseldorf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dortmund	0,00	181,47	294,57	369,15	555,57
Essen	80,00	205,00	282,00	310,00	310,00
Duisburg	69,30	113,40	225,00	252,00	279,00
Bochum	87,87	146,44	269,24	376,26	513,68
Wuppertal	75,00 (65,00)	115,00 (105,00)	275,00 (215,00)	375,00 (305,00)	425,00 (350,00)
Bielefeld	81,20	208,08	345,10	482,13	548,10
Bonn	78,00	196,00	324,00	446,00	600,00
Münster	0,00	128,00	262,00	395,00	525,00
Mönchengladbach	74,80	188,50	274,50	324,20	324,20
Gelsenkirchen	74,00	124,00	228,00	318,00	434,00
Aachen	0,00	0,00	248,00	326,00	436,00
Krefeld	75,00	155,00	309,00	383,00	477,00
Oberhausen	81,00	202,00	340,00	520,00	520,00
Hagen	111,00	211,00	322,00	433,00	538,00
Hamm	14,00	44,00	71,00	98,00	110,00
Mülheim an der Ruhr	50,00	220,00	348,00	412,00	713,00
Leverkusen	69,00	130,00	296,00	326,00	326,00
Solingen	76,00 (69,00)	123,00 (111,00)	300,00 (270,00)	300,00 (270,00)	300,00 (270,00)
Herne	84,00	140,00	238,00	358,00	490,00
Neuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Paderborn	74,00	124,00	228,00	318,00	434,00
Bottrop	85,00	224,00	321,00	380,00	485,00
Bergisch Gladbach	0,00 (0,00)	130,00 (115,00)	220,00 (195,50)	280,00 (252,50)	610,00 (555,00)
Remscheid	85,00	140,00	286,00	381,00	407,00
Recklinghausen	96,00	159,00	289,00	401,00	546,00
Moers	87,00	135,00	325,50	357,00	407,00
Siegen	0,00	96,00	235,00	300,00	390,00
Gütersloh	0,00	183,00	324,00	466,00	579,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Tabelle 5-10: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für unter Zweijährige bei fünf Stunden Betreuung

Bruttoeinkommen	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Köln	120,02	268,64	331,51	430,96	517,15
Düsseldorf	0,00	0,00	50,00	75,00	75,00
Dortmund	0,00	147,91	228,70	292,08	452,42
Essen	88,00	177,00	208,00	229,00	229,00
Duisburg	91,80	151,20	288,00	333,00	369,00
Bochum	112,65	180,24	286,13	372,88	477,63
Wuppertal	80,00	115,00	220,00	260,00	280,00
Bielefeld	58,87	156,31	253,75	351,19	402,96
Bonn	110,00	215,00	269,00	326,00	450,00
Münster	0,00	146,00	217,00	327,00	436,00
Mönchengladbach	75,60	151,90	187,90	221,80	221,80
Gelsenkirchen	95,00	152,00	242,00	315,00	404,00
Aachen	0,00	0,00	261,00	305,00	415,00
Krefeld	80,00	164,00	223,00	277,00	361,00
Oberhausen	120,00	235,00	308,00	400,00	400,00
Hagen	107,00	204,00	311,00	417,00	518,00
Hamm	11,00	33,00	54,00	73,00	83,00
Mülheim an der Ruhr	60,00	209,00	348,00	406,00	639,00
Leverkusen	78,00	145,00	331,00	364,00	364,00
Solingen	85,00	126,00	216,00	216,00	216,00
Herne	108,00	171,00	256,00	355,00	456,00
Neuss	42,00	126,00	211,00	337,00	379,00
Paderborn	96,00	152,00	242,00	315,00	404,00
Bottrop	117,00	238,00	292,00	340,00	445,00
Bergisch Gladbach	0,00	140,00	260,00	340,00	780,00
Remscheid	52,00	80,00	166,00	264,00	300,00
Recklinghausen	125,00	196,00	306,00	397,00	508,00
Moers	116,00	152,00	273,00	310,80	365,20
Siegen	0,00	62,40	152,75	195,00	253,50
Gütersloh	0,00	185,00	328,00	471,00	586,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Tabelle 5-11: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für Zweijährige bei fünf Stunden Betreuung

Bruttoeinkommen	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Köln	120,02	244,22	276,26	331,51	397,81
Düsseldorf	0,00	0,00	50,00	75,00	75,00
Dortmund	0,00	147,91	228,70	292,08	452,42
Essen	44,00	114,00	157,00	172,00	172,00
Duisburg	45,90	75,60	153,00	175,50	189,00
Bochum	54,07	92,40	168,97	235,45	321,05
Wuppertal	40,00	65,00	150,00	210,00	240,00
Bielefeld	45,68	121,80	197,93	274,05	314,65
Bonn	110,00	215,00	269,00	326,00	450,00
Münster	0,00	146,00	217,00	327,00	436,00
Mönchengladbach	75,60	151,90	187,90	221,80	221,80
Gelsenkirchen	46,00	78,00	143,00	199,00	271,00
Aachen	0,00	0,00	261,00	305,00	415,00
Krefeld	38,00	77,00	170,00	170,00	170,00
Oberhausen	46,00	117,00	195,00	299,00	299,00
Hagen	107,00	204,00	311,00	417,00	518,00
Hamm	11,00	33,00	54,00	73,00	83,00
Mülheim an der Ruhr	35,00	140,00	255,00	324,00	604,00
Leverkusen	48,00	90,00	206,00	227,00	227,00
Solingen	85,00	126,00	216,00	216,00	216,00
Herne	52,00	88,00	148,00	225,00	306,00
Neuss	18,00	53,00	89,00	142,00	160,00
Paderborn	46,00	78,00	143,00	199,00	271,00
Bottrop	117,00	238,00	292,00	340,00	445,00
Bergisch Gladbach	0,00	70,00	130,00	170,00	390,00
Remscheid	52,00	80,00	166,00	264,00	300,00
Recklinghausen	63,00	100,00	184,00	253,00	343,00
Moers	116,00	152,00	273,00	310,80	365,20
Siegen	0,00	62,40	152,75	195,00	253,50
Gütersloh	0,00	185,00	328,00	471,00	586,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Tabelle 5-12: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für Kinder ab drei Jahren bei fünf Stunden Betreuung

Bruttoeinkommen	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Köln	31,52	112,85	148,46	178,15	213,78
Düsseldorf	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Dortmund	0,00	108,14	188,91	252,31	412,65
Essen	44,00	114,00	157,00	172,00	172,00
Duisburg	45,90	75,60	153,00	175,50	189,00
Bochum	54,07	92,40	168,97	235,45	321,05
Wuppertal	40,00	65,00	150,00	210,00	240,00
Bielefeld	45,68	121,80	197,93	274,05	314,65
Bonn	44,00	110,00	182,00	261,00	410,00
Münster	0,00	58,00	119,00	183,00	244,00
Mönchengladbach	37,80	97,60	141,20	167,10	167,10
Gelsenkirchen	46,00	78,00	143,00	199,00	271,00
Aachen	0,00	0,00	141,00	200,00	310,00
Krefeld	38,00	77,00	170,00	170,00	170,00
Oberhausen	46,00	117,00	195,00	299,00	299,00
Hagen	67,00	128,00	196,00	263,00	326,00
Hamm	8,00	24,00	39,00	54,00	61,00
Mülheim an der Ruhr	35,00	140,00	255,00	324,00	604,00
Leverkusen	33,00	62,00	142,00	156,00	156,00
Solingen	45,00	74,00	180,00	180,00	180,00
Herne	52,00	88,00	148,00	225,00	306,00
Neuss	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Paderborn	46,00	78,00	143,00	199,00	271,00
Bottrop	47,00	129,00	182,00	220,00	295,00
Bergisch Gladbach	0,00	70,00	130,00	170,00	390,00
Remscheid	52,00	80,00	166,00	264,00	300,00
Recklinghausen	63,00	100,00	184,00	253,00	343,00
Moers	50,00	72,00	180,60	199,50	225,50
Siegen	0,00	62,40	152,75	195,00	253,50
Gütersloh	0,00	121,00	219,00	317,00	396,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Tabelle 5-13: Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen der Städte in Nordrhein-Westfalen

Köln: <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00405/index.html>
 Düsseldorf: https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt30/stadtrecht/pdf/51_105_1_Beitragsstabellen_ab_01.08.2023.pdf
 Dortmund: <https://www.dortmund.de/themen/kinder-jugendliche-und-familie/betreuung/elternbeitraege/>
 Essen: https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/51/Informationen_zum_Elternbeitrag_ab_01082008.pdf
 Duisburg: https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_ii/51/elternbeitraege-fuer-kindertageseinrichtungen.php
 Bochum: [https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2CR2CKA001BOCMDE/\\$File/elternbeitragstabelle.pdf](https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W2CR2CKA001BOCMDE/$File/elternbeitragstabelle.pdf)
 Wuppertal: <https://www.wuppertal.de/microsite/kinderbetreuung/medien/bindata/Elternbeitragssatzung-ab-01.08.20.pdf.docx.pdf>
 Bielefeld: <https://service.bielefeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/707560/show>
 Bonn: <https://www.bonn.de/vv/produkte/Elternbeitraege-fuer-Tagespflege-Kindertageseinrichtungen-Offene-Ganztagsschulen.php>
 Münster: https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/51_jugendamt/pdf/elternbeitrag-kita_2023.pdf
 Mönchengladbach: https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/FB51/Alle/51.1/Elternbeitragssatzung_ab_08.2020.pdf
 Gelsenkirchen: <https://gekita.de/fileadmin/documents/Beitragstabelle2013.pdf>
 Aachen: <https://serviceportal.aachen.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/4329/show>
 Krefeld: <https://www.krefeld.de/familienportal/inhalt/kindertagesbetreuung-elternbeitraege/>
 Oberhausen: https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/schule_schulamt_fuer_die_stadt_oberhausen/schulverwaltung-material/3310nderungsskttetpf01082019.pdf
 Hagen: <https://www.hagen.de/web/media/files/fb/kitas/kita-beitrag2018-2.pdf>
 Hamm: https://www.hamm.de/fileadmin/user_upload/Medienarchiv_neu/Dokumente/Jugendamt/Elternbeitragstabellen.pdf
 Mülheim an der Ruhr: https://www.muelheim-ruhr.de/cms/shared/datei_download.php?uid=7f3462d359e7e5359a7d2d27fe0bdd43
 Leverkusen: https://www.leverkusen.de/rathaus-service/downloads/rathaus/ortsrecht/4515_-_Elternbeitraege.pdf
 Solingen: <https://solingen.de/inhalt/verzeichnis/product/619>
 Herne: https://www.herne.de/PDF/Ortsrecht/5-Jugend-Sozial-und-Gesundheitsverwaltung/5_04.pdf
 Neuss: <https://www.neuss.de/leben/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/elternbeitraege>
 Paderborn: https://www.paderborn.de/rathaus-service/stadtverwaltung/satzungen/soziales-jugend.php#Satzung_-_C3BCber_die_Erhebung_von_Elternbeitr-C3A4gen_in_Kindertageseinrichtungen
 Bottrop: <https://www.bottrop.de/vv/produkte/dezernat5/40/113010100000133056.php>
 Bergisch Gladbach: <https://www.bergischgladbach.de/elternbeitraege.aspx>
 Remscheid: <https://www.remscheid.de/vv/produkte/2.51/146380100000022439.php>
 Recklinghausen: https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Kinderbetreuung/Elternbeitraege/Beitragstabelle%20August%202023%20-%20Juli%202024.pdf
 Moers: <https://www.moers.de/leben-moers/kinder-jugend/tageseinrichtungen-fuer-kinder>
 Siegen: https://www.siegen-stadt.de/fileadmin/user_upload/Siegen/Startseite/Ortsrecht/51020_Satzung.pdf
 Gütersloh: <https://www.guetersloh.de/de-wAssets/docs/ortsrecht/Elternbeitragssatzung.pdf>

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

5.6 Thüringen

Thüringen ist neben Nordrhein-Westfalen das zweite Bundesland, in dem sich die Gebührenfreiheit längerfristig auf die letzten beiden Schuljahre beschränkt. Die Stichtagsregel ist hier allerdings deutlich anders ausgestaltet. So gilt diese genau 24 Monate bis zum regulären Schuleintritt, der als erster Schultag der Schulanfänger definiert und bei den rollierenden Sommerferien entsprechend unterschiedlich liegen kann (§ 30 Abs. 1 ThürKigaG). Für die jüngeren Kinder schreibt § 29 Abs. 2 ThürKigaG eine sozialverträgliche Staffelung der Elternbeiträge vor. Berücksichtigt werden müssen dabei der Betreuungsumfang sowie die Zahl der Kinder und das Einkommen oder zumindest eines dieser beiden Kriterien. Diese Wahlmöglichkeit mutet seltsam an, da es sich hierbei um zwei sehr unterschiedliche Dimensionen handelt. Die freien Träger können in Thüringen ihre Elternbeiträge grundsätzlich eigenständig regeln, müssen dabei aber im Einvernehmen mit den Gemeinden handeln (§ 29 Abs. 1 ThürKigaG).

Erfurt und Jena, die beiden Großstädte in Thüringen, nutzen bei der Festsetzung ihrer Gebühren jeweils spezifische eigene Einkommensbegriffe. Anders als die Städte in Niedersachsen mit einer ähnlichen Ausgangslage, stellen sie dazu auf ihren Homepages Beitragsrechner zur Verfügung, mit denen die Sätze für die hier betrachteten Bruttoeinkommen ermitteln werden konnten. Dies erleichtert nicht nur die Auswertung, sondern senkt auch die Fehleranfälligkeit. Eine Unterscheidung nach Alter des Kindes sieht nur Erfurt vor, wobei der dritte Geburtstag die Grenze darstellt. Mit Blick auf den Betreuungsumfang definiert Jena eine

Regelbetreuungszeit von neun Stunden und regelt, dass die Gebühren bei Abweichungen von dieser prozentual angepasst werden. Hingegen differenziert Erfurt nur zwischen einer Halbtagsbetreuung bis fünf Stunden und einer Ganztagsbetreuung (lediglich für Tagespflege existiert noch eine dritte Kategorie mit fünf bis sieben Stunden). Bemerkenswert ist, dass Erfurt seine kommunale Gebührenordnung zur Grundlage für die Finanzierungsvereinbarungen mit den freien Trägern macht, womit diese kaum von ihr abweichen können.

Tabelle 5-14: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Thüringen

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind, differenziert nach Bruttoeinkommen

Einkommen	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Acht Stunden					
Erfurt	0,00	19,00	129,00	239,00	280,00
... unter drei Jahren	0,00	28,00	193,00	358,00	400,00
Jena	101,00	188,00	200,00	200,00	200,00
Fünf Stunden					
Erfurt	0,00	14,25	96,75	179,25	210,00
... unter drei Jahren	0,00	21,00	144,75	268,50	300,00
Jena	63,00	118,00	126,00	126,00	126,00
Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen: Erfurt: https://www.erfurt.de/ef/de/leben/familien/kinderbetreuung/kinderbetreuungskosten/118896.html Jena: https://service.jena.de/de/kitagebuehren-und-elternentgelt-berechnung					

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

6 Länder ohne vollständige Beitragsfreiheit

6.1 Bayern

Bayern nimmt in der Gruppe der Länder ohne vollständige Beitragsfreiheit eine Sonderstellung ein, da das Land mit seinem Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder im Alter ab drei Jahren in Höhe von 100 Euro (Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG) einen großen Schritt in Richtung kostenfreiem Kindergarten unternommen hat. Allerdings reicht dieser Betrag in den betrachteten Städten vielfach noch nicht einmal für einen Halbtagsplatz aus. Dass Bayern sich für diesen Weg und nicht für eine auf Landesebene geregelte vollständige Beitragsfreiheit mit beschränktem zeitlichen Umfang entschieden hat, dürfte auf eine sehr starke Stellung der Kommunen zurückgehen. Daneben existiert in Bayern mit dem Krippengeld auch noch ein zweiter Zuschuss in gleicher Höhe für die kleineren Kinder, der allerdings nur Familien mit einem Bruttoeinkommen von maximal 60.000 Euro gewährt wird (Art. 23a BayKiBiG). Dieses wird auf Antrag direkt an die Familien ausgezahlt, wohingegen der Beitragszuschuss für die Kinder im Alter ab drei Jahren an die Betreuungseinrichtungen fließt und von diesen mit Gebühren verrechnet wird. Dabei muss dieser nach Art. 19 Satz 1 Nr. 5a) BayKiBiG vollständig an die Eltern weitergegeben werden. Um die Bedeutung dieser Zuschüsse im Vergleich mit den anderen Ländern treffsicher einzuordnen, müssten sämtliche Finanzströme zwischen den verschiedenen föderalen Ebenen im Kontext der Kitabetreuung in den Blick genommen werden, was den Rahmen der vorliegenden Analyse deutlich sprengen würde.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der Elternbeiträge enthält das bayrische Landesrecht nur eine einzige Vorgabe. Und zwar schreibt Art. 19 Satz 1 Nr. 5b) BayKiBiG vor, dass diese entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt werden müssen. Diese müssen wiederum nach § 24 AVBayKiBiG in Abständen von einer Stunde gestuft sein, was im Vergleich zu den anderen Ländern einen sehr hohen Konkretisierungsgrad darstellt. Eine Übernahme der kommunalen Gebührenordnungen durch die freien Träger sieht das bayrische Landesrecht nicht vor, sodass es gegebenenfalls auch innerhalb der betrachteten Städte größere Unterschiede geben kann und die in Tabelle 6-1 dargestellten Werte nur ein unvollständiges Bild zeichnen. Eine Sonderrolle nimmt hier die Stadt München mit ihrer Münchner Förderformel ein. Diese stellt eine über die landesrechtlichen Regeln hinausgehende Bezuschussung der Betreuungseinrichtungen aus kommunalen Mitteln dar, die nur gewährt wird, wenn die Betreuungseinrichtungen verschiedene Kriterien erfüllen, zu denen insbesondere auch eine Staffelung der Gebühren nach Einkommen zählt. Für diese sind Höchstsätze festgeschrieben, die den Elternbeiträgen der städtischen Einrichtungen entsprechen (München, 2023). Dabei nehmen viele, aber bei weitem nicht alle Kitas in freier Trägerschaft nehmen an der Münchner Förderformel teil. München nimmt damit auch als einzige Großstadt in Bayern eine Staffelung der Kitabeiträge nach dem Einkommen der Eltern vor, wobei bis zu einem Bruttoeinkommen von 50.000 Euro eine vollständige Gebührenfreiheit gilt.

Tabelle 6-1: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Bayern

Familien mit einem Kind unter Berücksichtigung des Landeszuschusses für die über Dreijährigen

	Unter Dreijährige / Krippe		Abzüglich Krippengeld (bis 60.000 Euro)		Ab drei Jahren / Kindergarten	
	8 Stunden	5 Stunden	8 Stunden	5 Stunden	8 Stunden	5 Stunden
München bei 75.000 bei 100.000, Höchstsatz	112,00 128,00	68,00 78,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nürnberg	394,00	304,00	294,00	204,00	94,00	65,00
Augsburg	323,00	293,00	223,00	193,00	44,00	21,00
Regensburg (Pendant bei 12 Raten)	330,00 (302,50)	270,00 (247,50)	220,91 (202,50)	160,91 (147,50)	20,91 (19,17)	0,00
Ingolstadt (Pendant bei 12 Raten)	295,00 (270,42)	200,00 (183,33)	185,91 (170,42)	90,91 (83,33)	30,91 (28,33)	0,91 (0,83)
Fürth Krippe (Pendant bei 12 Raten)	411,00 (376,75)	321,00 (294,25)	301,91 (276,75)	211,91 (194,25)	89,91 (82,42)	44,91 (41,17)
Würzburg	260,00	200,00	160,00	100,00	58,00	22,00
Erlangen	303,00	207,00	203,00	107,00	41,00	4,00

Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen:

München: <https://stadt.muenchen.de/infos/kosten-kita-platz.html>

Nürnberg: https://www.nuernberg.de/imperia/md/stadtrecht/dokumente/520_410.pdf

Augsburg: https://www.augsburg.de/fileadmin/user_upload/buergerservice_rathaus/rathaus/stadtrecht/pdf/51/5151_ANL.pdf

Regensburg: <https://www.regensburg.de/stadtrecht/234005/satzung-ueber-die-erhebung-von-gebuehren-fuer-die-benutzung-der-staedtischen-kindertageseinrichtungen-der-stadt-regensburg-kindertageseinrichtungen-gebuehrensatzung-kitgs-vom-25-juli-2019.html>

Ingolstadt: https://www.ingolstadt.de/media/custom/465_1189_1.PDF?1533292119

Fürth: https://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resourcen/FuertherRathaus/Ortsrecht/51_4a_gebuehren_fuer_tageseinrichtungen_der_stadt_fuerth.pdf

Würzburg: https://www.wuerzburg.de/media/www.wuerzburg.de/org/med_4484/579161_2023-09-01_kitagebs_ab_01.09.2023.pdf

Erlangen: https://erlangen.de/uwao-api/faila/files/bypath/Dokumente/Stadtrecht/100.10_kindertageseinrichtungen_gebuehren.pdf?tn=1&q=normal&s=list

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

In Regensburg, Ingolstadt und Fürth werden für den Monat August keine Kitabeiträge erhoben. Damit ist die Kostenbelastung bei einer ganzjährigen Betreuung strukturell niedriger als in den anderen Städten mit zwölf Beitragsmonaten. Daher wurde für diese drei Städte in Tabelle 6-1 auch mitausgewiesen, welche monatlichen Werte sich für eine ganzjährige Betreuung ergeben würden, wenn die elf Beitragszahlungen auf zwölf Raten umgelegt würden. Für Konstellationen mit einem unterjährigem Kitaeintritt oder -austritt haben diese Pendanten allerdings keine Aussagekraft. Augsburg differenziert als einzige bayrische Großstadt in seiner Gebührenordnung (nur) zwischen Kindern im Alter unter und ab drei Jahren. In allen anderen Städten ist entscheidend, ob es sich um eine Krippen- oder Kindergartenbetreuung handelt. In Fürth gelten dabei eigene Sätze für den Kindergartenbesuch unter Dreijähriger, die in Tabelle 6-1 mitausgewiesen wurden, und in Erlangen werden für Kinder im Alter unter zwei Jahren und sechs Monaten im Kindergarten die Krippenbeiträge erhoben. Hingegen regelt München, dass die Betreuung bis zum Ende des Kitajahres, in dem die Kinder drei Jahre alt werden, grundsätzlich in Krippengruppe erfolgt und nur Kinder, die am 1. September bereits ein Alter von mindestens zwei Jahren und zehn Monate erreicht haben, im laufenden Kitajahr einen Kindergarten besuchen können. Hinzukommt, dass dies führt zu einer sehr unübersichtlichen Lage bei den Zwei- und Dreijährigen, wohingegen für die Einjährigen eindeutig nur die Krippentarife und für die Vierjährigen und Älteren die Kindergartentarife in Frage kommen.

6.2 Schleswig-Holstein

Wie in Brandenburg existiert auch in Schleswig-Holstein eine landesrechtliche Deckelung der Kitagebühren. Allerdings hat diese hier eine völlig andere institutionelle Bedeutung. Während mit der Beitragsdeckelung in Brandenburg sichergestellt werden soll, dass entsprechende befristete Landesmittel tatsächlich vollständig zur Reduktion der Elternbeiträge eingesetzt werden (Abschnitt 5-4), hat sie in Schleswig-Holstein den Sinn, die finanzielle Belastung der Eltern durch die Kitabetreuung einzudämmen. Dies ist auch vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass die freien Träger in Schleswig-Holstein ihre Beitragssätze eigenständig festgelegt haben. Die Höchstwerte sind in § 31 Abs. 1 KiTaG geregelt und liegen bei 5,80 Euro je wöchentlicher Betreuungsstunde für unter Dreijährige und bei 5,66 Euro für Kinder im Alter ab drei Jahren. Bei einer Betreuung von acht Stunden am Tag oder 40 Stunden in der Woche entspricht dies Gebührenehöchstätzen von 232,00 Euro und 226,40 Euro im Monat (Tabelle 6-2). Eine Differenzierung nach dem Einkommen der Eltern wird hier, anders als in Brandenburg, nicht vorgenommen. Jedoch sieht das schleswig-holsteinische Landesrecht eine über die Regelungen von § 90 Abs. 4 SGB VIII hinausgehende Beitragsermäßigung für Familien niedrigen Einkommen vor. Im Zeitraum von Januar 2023 bis Juli 2024 gilt nach § 7 Abs. 4 KiTaG, dass der Elternbeitrag nur maximal bei 25 Prozent der Differenz zwischen dem Einkommen und der Zumutbarkeitsgrenze nach den §§ 85ff. SGB XII liegen darf. Danach erhöht sich dieser Anteil nach § 7 Abs. 3 KiTaG wieder auf 50 Prozent der Differenz. Dies lässt sich bei einem Vergleich der Kitagebühren kaum berücksichtigen, da die Zumutbarkeitsgrenze nach §§ 85ff. SGB XII unter anderem auch von Wohnkosten abhängt und damit unterschiedlich hoch sein kann.

Die beiden Großstädte mit über 100.000 Einwohnern in Schleswig-Holstein, Kiel und Lübeck, gehen bei ihren Gebührenordnungen unterschiedliche Wege. Kiel verwendet die landesrechtlichen Höchstsätze, kombiniert diese jedoch mit einer sehr weitreichenden Sozialstaffelermäßigung, die sich vorwiegend am Nettoeinkommen der Familien orientiert. Zu dieser stellt die Stadt einen Beitragsrechner zur Verfügung, der für die vorliegende Auswertung genutzt wurde. Hingegen regelt Lübeck nur einheitliche Gebührensätze, die im Fall der Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Stunden für über Dreijährige allerdings deutlich unterhalb der

landesrechtlichen Höchstgrenzen liegen. Für die Ganztagsbetreuung der unter Dreijährigen überschreitet der ausgewiesene Wert die landesrechtliche Höchstgrenze leicht, da in Lübeck ein Betreuungsumfang von acht Stunden und sechs Minuten anstatt acht Stunden angeboten wird. Darüber hinaus gibt es in Lübeck, wie in Kiel, ein auf den landesrechtlichen Regeln basierendes Modell der Beitragsreduktion, zu dem sich allerdings nicht alle relevanten Parameter recherchieren ließen. Jedoch lässt sich sagen, dass bei einem Einkommen von 24.000 Euro netto oder 35.000 Euro brutto auch hier der Beitrag ganz entfallen dürfte. Keine Aussage lässt sich zur Kategorie mit 32.000 Euro netto oder 50.000 Euro brutto treffen. Ab der Kategorie mit 45.000 Euro netto oder 75.000 Euro brutto müsste der reguläre Satz gelten.

Tabelle 6-2: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Schleswig-Holstein

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind

	Unter Dreijährige (Krippe)		Über Dreijährige (Elementar)	
	8 Stunden	5 Stunden	8 Stunden	5 Stunden
Landesrechtliche Höchstgrenzen	232,00	145,00	226,40	141,50
Kiel 24.000 (35.000) / 32.000 (50.000)	0,00	0,00	0,00	0,00
45.000 (75.000)	179,86	145,00	179,86	141,50
58000 (100.000) / Höchstsatz	232,00	145,00	226,40	141,50
Lübeck (ab 45.000 bzw. 75.000)	234,90	145,00	213,00	141,50

Landesrechtliche Höchstsätze nach § 31 Abs 1 KiTaG
 Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen:
 Kiel: https://www.kiel.de/de/gesundheits/soziales/kinder_familie/kitas/gebuehren_kieler_kitas.php
 Lübeck: https://www.luebeck.de/files/stadtleben/familie_und_bildung/kitas/4.%20Entgeltordnung%20zum%2001.01.2022.pdf

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der landesrechtlichen Regelungen und Gebührenordnungen der Städte

6.3 Sachsen

In Sachsen existiert ebenfalls eine landesrechtliche Begrenzung der Elternbeiträge, die jedoch anders als in Schleswig-Holstein relativ zu den Sach- und Personalkosten geregelt ist und damit dem Vorgehen im Saarland ähnelt. Für die Krippen gilt, dass die (ungekürzten) Elternbeiträge mindestens 15 Prozent und höchstens 23 Prozent dieser Kosten decken sollten. Für den Kindergarten liegt der Höchstsatz bei 30 Prozent und der Mindestwert – abgesehen vom letzten Kindergartenjahr, in dem die Mindestgrenze entfällt –, ebenfalls bei 15 Prozent (§ 15 Abs. 2 SächsKitaG). Dabei gilt nach § 1 SächsKitaG, dass Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in der Regel eine Krippe und ab einem Alter von drei Jahren einen Kindergarten besuchen sollen, sodass dies einer Altersgrenze von drei Jahren weitestgehend entspricht. Darüber hinaus schreibt § 15 Abs. 1 SächsKitaG eine Absenkung der Gebühren für Alleinerziehende vor, was eine sächsische Besonderheit ist, die sich nirgendwo sonst in den Gebührenordnungen für die Kindertagesbetreuung findet. Die Gebührensätze werden in Sachsen von den Städten und Gemeinden in Abstimmung mit den freien Trägern festgelegt und gelten für alle Einrichtungen vor Ort gleichermaßen.

Eine Staffelung der Kitabeiträge nach dem Einkommen der Eltern ist in Sachsen aus landesrechtlicher Sicht nicht vorgesehen und wird in keiner der drei sächsischen Großstädte vorgenommen, sodass in Tabelle 6-3 auf eine entsprechende Differenzierung verzichtet werden konnte. Für Dresden und Chemnitz wurden hier

die Beitragssätze für eine Betreuung im Umfang von 4,5 Stunden anstatt der nicht angebotenen fünf Stunden und für Chemnitz von 7,5 Stunden anstatt der acht Stunden ausgewiesen.

Tabelle 6-3: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Sachsen

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind

	Krippe (Unter Dreijährige)		Kindergarten (ab drei Jahren)	
	8 Stunden	5 Stunden	8 Stunden	5 Stunden
Leipzig	187,68	117,30	115,66	72,29
Dresden	207,00	116,44	150,48	84,65
Chemnitz	175,74	105,45	120,92	72,55

Abweichende Zeitumfänge:
 Für Dresden und Chemnitz 4,5 Stunden anstatt 5 Stunden
 Für Chemnitz 7,5 Stunden anstatt 8 Stunden

Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen:
 Leipzig: <https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinderbetreuung/elternbeitraege#c36407>
 Dresden: <https://www.dresden.de/de/leben/kinder/tagesbetreuung/anmeldung/elternbeitraege.php>
 Chemnitz: https://www.chemnitz.de/chemnitz/media/leben-in-chemnitz/familie/kinderbetreuung/elternbeitraege_202309.pdf

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

6.4 Sachsen-Anhalt

Das Landesrecht Sachsen-Anhalts regelt zwar keine Begrenzung der Elternbeiträge für die Kitabetreuung, jedoch ist ihr Niveau hier zumindest in den betrachteten Großstädten sehr ähnlich wie in Sachsen. Auch werden die Gebührensätze hier ebenfalls von den Städten und Gemeinden in Abstimmung mit den freien Trägern festgesetzt (§ 13 Abs. 2 KiFöG). Zwingend vorgeschrieben ist dabei nach §13 Abs. 1 KiFöG eine Staffelung der Beitragssätze nach den vereinbarten Betreuungsstunden und nach § 13 Abs. 4 KiFöG die Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder (siehe Abschnitt 3), auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Zudem unterstreicht § 13 Abs. 1 KiFöG, dass die Kriterien zu Staffelung der Gebühren nach § 90 Abs. 3 SGB VIII zur Anwendung kommen können, macht diese aber nicht verbindlicher. So differenzieren die beiden Großstädte in Sachsen-Anhalt, Halle und Magdeburg, in ihren Gebührenordnungen auch nur nach dem Betreuungsumfang.

Tabelle 6-4: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Sachsen-Anhalt

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind

	Unter Dreijährige		Ab drei Jahren	
	8 Stunden	5 Stunden	8 Stunden	5 Stunden
Halle	165,00	118,00	119,00	86,00
Magdeburg	240,00	150,00	128,00	80,00

Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen
 Halle: https://halle.de/fileadmin/Binaries/Verwaltung/Stadtpolitik_und_Ortsrecht/Satzungen_und_Verordnungen/GB_IV_Bildung_Soziales/FB_Bildung/SR_505-4_Kostenbeitragssatzung.pdf
 Magdeburg: https://www.magdeburg.de/PDF/Kostenbeitragssatzung_f%C3%BCr_Kindertagesst%C3%A4tten_Amtsblatt_16_2019.PDF?ObjSvrID=37&ObjID=38456&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1675847353

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

6.5 Baden-Württemberg

Baden-Württemberg schreibt im Hinblick auf die Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kitabetreuung in § 6 KiTaG lediglich vor, dass bei der Bemessung der Gebühren der wirtschaftlichen Belastung der Familien durch den Besuch der Einrichtungen und der Zahl der Kinder angemessen Rechnung getragen werden muss. Dies impliziert eine Geschwisterermäßigung, ist ansonsten aber nicht konkret genug, um hieraus Vorgaben für die Ausgestaltung der Kitabeiträge abzuleiten. So gehen die baden-württembergischen Großstädte bei der Ausgestaltung ihrer Gebührenordnungen sehr unterschiedlich vor. Diese gelten wiederum auch nur für die kommunalen Einrichtungen und die freien Träger können gegebenenfalls deutlich abweichende Beiträge festsetzen. Allerdings greifen einige baden-württembergische Städte mit spezifischen kommunalen Zuschussmodellen in die Beitragsgestaltung der freien Träger ein. Zu nennen ist hier insbesondere Heilbronn, das den Kitabesuch für alle Kinder im Alter ab drei Jahren kostenfrei gemacht hat (Heilbronn, 2023). Einen ähnlichen Weg geht Mannheim. Die Stadt reduziert die Elternbeiträge für die Kinder im Alter ab drei Jahren aber nur um 105 Euro und übernimmt sie nicht grundsätzlich vollständig (Mannheim, 2023). Anders als bei der Münchner Förderformel (siehe Abschnitt 6.1) müssen die Einrichtungen hier keine weitgehenden Voraussetzungen etwa mit Blick auf die Beitragsgestaltung erfüllen, damit die Zuschüsse gewährt werden, sodass sie auch tatsächlich allen Kindern zugutekommen.

Von den neun Großstädten mit über 100.000 Einwohnern in Baden-Württemberg staffeln fünf ihre Kitabeiträge nach dem Einkommen der Eltern, wobei sie unterschiedliche Einkommensbegriffe zugrunde legen. Ulm und Pforzheim stellen dabei Beitragsrechner zur Verfügung, die für die vorliegende Auswertung verwendet werden konnten. Hingegen musste für Heidelberg und Reutlingen ein spezifisches Nettoeinkommen ermittelt werden. Für Freiburg konnte mit dem regulären Nettoeinkommen gearbeitet werden, wobei hier auch nur zwei Ermäßigungsstufen existieren. Stuttgart weist die Besonderheit auf, dass es eine Vergünstigung der Kitabeiträge für die Inhaber der sogenannten „FamilienCard“ vorsieht. Diese können Familien mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 70.000 Euro beantragen, sodass bei den Auswertungen davon ausgegangen wurde, dass sie bei den Einkommensstufen von 35.000 Euro und 50.000 Euro vorliegt, was allerdings nicht zwangsweise der Fall sein muss. Alle baden-württembergischen Großstädte mit Ausnahme Reutlingens, das keine Differenzierung nach Alter vornimmt, arbeiten mit einer klaren Altersgrenze von drei Jahren, sodass hier nicht, wie in Bayern, das Problem auftritt, dass die Elternbeiträge für Kinder im Alter von zwei Jahren je nach Art der Betreuung unterschiedlich hoch sein können. Allerdings bietet Freiburg als einzige Großstadt in Baden-Württemberg eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden am Tag an. Für alle anderen Städte mit Ausnahme Karlsruhes wurden in den Tabellen 6-5 und 6-6 die Gebührensätze für sechs Stunden ausgewiesen. Dort liegt der niedrigste in den kommunalen Einrichtungen angebotene Betreuungsumfang sogar bei 6,5 Stunden.

Tabelle 6-5: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von unter Dreijährigen in Baden-Württemberg

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind nach Bruttoeinkommen

	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Ganztags mit acht Stunden					
Stuttgart	128,00		219,00		
Mannheim	399,00				
Karlsruhe	313,00				
Freiburg	256,00		319,00	358,00	
Heidelberg	135,00	174,00	253,00	410,00	488,00
Ulm	180,72	258,11	387,08	511,61	540,50
Heilbronn	493,00				
Pforzheim	160,00	229,00	343,00	389,00	
Reutlingen	159,00	250,00	387,00	523,00	614,00
Fünf Stunden am Tag					
Stuttgart	94,00		182,00		
Mannheim	334,00				
Karlsruhe	207,00				
Freiburg	168,00		210,00	235,00	
Heidelberg	91,00	118,00	170,00	275,00	327,00
Ulm	65,51	99,02	154,88	210,73	223,89
Heilbronn	373,00				
Pforzheim	127,00	181,00	272,00	309,00	
Reutlingen	119,00	188,00	290,00	393,00	461,00

Abweichende Zeitumfänge und zugrunde gelegte Einkommensbegriffe:

Für sämtliche Städte außer Freiburg und Karlsruhe 6 Stunden anstatt 5 Stunden, für Karlsruhe 6,5 Stunden anstatt 5 Stunden
 Einkommenswerte nach Abgrenzung Heidelbergs 26.500 Euro, 37.000 Euro, 54.500 Euro und 72.000 Euro, nach Abgrenzung Reutlingens
 21.520 Euro, 31.270 Euro, 47.520 Euro und 63.770 Euro. Für Freiburg Nettoeinkommen von 24.000 Euro, 32.000 Euro, 45.000 Euro und
 58.000 Euro, für Ulm und Pforzheim Verwendung zur Verfügung gestellter Beitragsrechner.

Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen

Stuttgart: <https://www.stuttgart.de/rathaus/verwaltung/stadtrecht/4/anlage-zu-4-6-verzeichnis-der-kostenbeitraege.php>

Mannheim: <https://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/tageseinrichtungen-fuer-kinder/gebuehren-fuer-kinderbetreuung>

Karlsruhe: <https://www.karlsruhe.de/bildung-soziales/kinderbetreuung/gebuehren-fuer-kindertagesbetreuung>

Freiburg: <https://www.freiburg.de/pb/1367658.html>

Heidelberg: <https://www.heidelberg.de/hd/HD/Lernen+und+Forschen/Weitere+Infos+Kinderbetreuung.html>

Ulm: <https://www.ulm.de/leben-in-ulm/kinder,-jugend,-familie/kinderbetreuung/vorschulische-kinderbetreuung-in-ulm/kindertageseinrichtungen/elternbeitr%C3%A4ge>

Heilbronn: <https://www.heilbronn.de/leben/kinder-jugendliche-und-familien/kindertageseinrichtungen/gebuehren-1.html>

Pforzheim: https://www.pforzheim.de/buerger/kinderbetreuung/betreuungskosten.html?tx_contributorycalculator_contributorycalculator%5Baction%5D=result&tx_contributorycalculator_contributorycalculator%5Bcontroller%5D=Search&cHash=80b97436a2dd905b12fa05cc0d47ce8e

Reutlingen: <https://www.reutlingen.de/staedtisches-besuchsgeld>

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

Tabelle 6-6: Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren in Baden-Württemberg

Familien mit zwei Erwachsenen und einem Kind nach Bruttoeinkommen

	35.000	50.000	75.000	100.000	Höchstsatz
Ganztags mit acht Stunden					
Stuttgart	88,00		149,00		
Mannheim	147,00				
Karlsruhe	193,00				
Freiburg	142,00		178,00	200,00	
Heidelberg	109,00	155,00	201,00	292,00	337,00
Ulm	120,48	172,07	258,05	341,07	360,33
Heilbronn	0,00				
Pforzheim	100,00	143,00	214,00	243,00	
Reutlingen	159,00	250,00	387,00	523,00	614,00
Fünf Stunden am Tag					
Stuttgart	54,00		112,00		
Mannheim	38,00				
Karlsruhe	107,00				
Freiburg	83,00		104,00	117,00	
Heidelberg	66,00	98,00	131,00	196,00	228,00
Ulm	43,67	66,02	103,25	140,48	149,26
Heilbronn	0,00				
Pforzheim	79,00	113,00	170,00	193,00	
Reutlingen	119,00	188,00	290,00	393,00	461,00

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf Basis der Gebührenordnungen der Städte

7 Fazit und Ableitungen für die Politik

Die mit einer institutionellen Betreuung von Kindern in einer Kita einhergehende finanzielle Belastung der Familien ist in Deutschland regional sehr unterschiedlich. Während in Berlin und Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich keine Elternbeiträge erhoben und den Familien nur die Verpflegung und weitere Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden, liegen die Höchstsätze für eine Ganztagsbetreuung von Kindern im Alter von unter zwei Jahren in Bergisch-Gladbach und Mülheim an der Ruhr bei über 1.000 Euro im Monat. Allerdings müssen diese hier nur Hocheinkommensbezieher bezahlen. Hingegen sind bei einem mittleren Bruttojahreseinkommen von 50.000 Euro die Elternbeiträge für eine Ganztagsbetreuung von unter Dreijährigen in den städtischen Einrichtungen in Heilbronn mit 493 Euro pro Monat besonders hoch. Allerdings hat die Stadt

dafür aus eigenen Mitteln den Kindergartenbesuch für alle Kinder im Alter ab drei Jahren vollständig kostenfrei gestellt. Für diese Altersgruppe sind wiederum die städtischen Einrichtungen in Reutlingen mit 250 Euro für eine Betreuung im Umfang von acht Stunden am Tag bei einem Einkommen von 50.000 Euro sehr teuer. Hier ist allerdings im Blick zu behalten, dass Reutlingen bei der Festsetzung seiner Gebühren, anders als die meisten anderen Städte, keine Differenzierung nach dem Alter der Kinder vornimmt. So lässt sich nicht pauschal sagen, wo die Betreuung besonders für die Eltern teuer ist. Am günstigsten ist sie eindeutig bei einer vollständigen Gebührenfreiheit.

Für die politische Einordnung dieser Ergebnisse sind einige grundsätzliche Überlegungen notwendig. Die erste betrifft die Frage, wer über das Ausmaß der Beteiligung der Eltern an den Kosten der institutionellen Kinderbetreuung entscheiden sollte. Aktuell tun dies teilweise die Länder und teilweise die Kommunen. Im Rahmen der gemeinsamen Zuständigkeit wäre aber auch eine Übertragung der Zuständigkeit an den Bund denkbar. Diese hätte den Vorteil, dass die verschiedenen familienpolitischen Leistungen besser aufeinander abgestimmt werden könnten. So sollte sich etwa die Höhe des auf Bundesebene festgesetzten Kindergelds an den finanziellen Bedarfen der Familien orientieren, die wiederum stark von den notwendigen Ausgaben für die Betreuung der Kinder abhängen. Auch wird die Höhe des Freibetrags für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf auf Bundesebene festgesetzt. Gleichzeitig ist Deutschland ein Föderalstaat und die spezifischen Bedürfnisse der Bevölkerung vor Ort sollten bei der Ausgestaltung familienpolitischer Leistungen, wie der Kitabetreuung, im Blick behalten werden. Auch können Akzente in diesem Bereich einen wichtigen Beitrag zum Standortmarketing insbesondere im Wettbewerb um Fachkräfte leisten. So ist es letztlich auch eine Ermessensfrage, ob man eine bundesweite Vereinheitlichung der Elternbeiträge und weiterer Aspekte der Kitabetreuung für wünschenswert erachtet. Eine bessere Abstimmung der familienpolitischen Leistungen der verschiedenen föderalen Ebenen wäre jedoch in jedem Fall erstrebenswert, um eine konsistente Förderkulisse zu gewährleisten.

Die zweite Grundsatzüberlegung ist, ob die Kitabeiträge als verteilungspolitisches Instrument genutzt werden sollten. Wird eine Staffelung nach Einkommen mit hohen Beiträgen für gutverdienende Eltern vorgenommen, ist dies grundsätzlich der Fall, auch wenn die Höchstsätze die rechnerisch auf ein einzelnes Kinder entfallenden Kosten für den Staat unterschreiten. Dabei ist dieses Vorgehen für das politische System Deutschlands an sich sehr untypisch. So wären etwa nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushalte gestaffelte Abfallgebühren kaum vorstellbar. Vielmehr erfolgt die notwendige Umverteilung über das Steuer- und Transfersystem, was den Vorteil hat, dass sich alle Einwohner des Landes und nicht nur die Personen, die die entsprechenden staatlichen Leistungen in Anspruch nehmen, an ihr beteiligen. Allerdings kann eine Gebührenreduktion für Familien mit niedrigem Einkommen im Fall der Kitabetreuung den Vorteil haben, dass sie den Zugang für besonders förderbedürftige Kinder erleichtert und die Verwaltungswege effizienter macht, da Gelder nicht zunächst ausbezahlt und dann wieder eingefordert werden müssen. Wird die Kitabetreuung für alle Kinder kostenfrei angeboten, hat auch das eine verteilungspolitische Dimension. So beteiligen sich in diesem Fall auch Personen ohne Kinder im entsprechenden Alter über ihre Steuern und Abgaben an den Kosten der Betreuung. Dies gilt auch bereits dann, wenn die Kitabetreuung aus öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

Ein dritter Punkt betrifft die Frage, warum Kinder eine Kita besuchen sollten. Dient dies vorwiegend dazu, dass Eltern Familie und Beruf besser vereinbaren und in größerem Umfang erwerbstätig werden können, erscheint es legitim, dass sie sich aus ihrem zusätzlich erzielten Einkommen in substantiellen Maß an den Kosten beteiligen. Sieht man in den Kitas hingegen vorwiegend Einrichtungen, die die Kompetenzentwicklung

der Kinder fördern und ihnen Teilhabechancen ermöglichen, sollte die finanzielle Verantwortung, ähnlich wie bei den Schulen, beim Staat liegen. Insbesondere gilt dies, wenn man vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der frühkindlichen Bildung für die sprachliche Entwicklung der Kinder über eine Besuchspflicht für einzelne Gruppen nachdenkt. Dabei ist auch ein differenziertes Vorgehen möglich. Bereits heute gilt in sechs Bundesländer eine landesrechtlich geregelte Gebührenfreiheit nur für die letzten beiden Kitajahre oder Kinder im Alter ab drei Jahren und in Hamburg und Hessen beschränkt diese sich auf eine Grundbetreuung im Umfang von fünf beziehungsweise sechs Stunden am Tag. Dies kann allerdings den Nachteil haben, dass Familien aus Scheu vor dem insbesondere bei einer Stufung nach Einkommen mit der Festsetzung von Gebühren einhergehenden Verwaltungsaufwand unterhalb dieser Grenzen bleiben, auch wenn für sie etwas längere Betreuungszeiten an sich besser wären. Bemerkenswert ist in diesem Kontext, dass in Rheinland-Pfalz, wo die vollständige Gebührenfreiheit bereits ab dem zweiten Geburtstag der Kinder gilt, im Vergleich mit den anderen westdeutschen Ländern besonders viele Zweijährige, aber nur sehr wenige Einjährige betreut werden (Geis-Thöne, 2023).

Eine letzte Grundsatzüberlegung betrifft die Frage der Finanzierung, da die öffentlichen Haushalte in Deutschland nur über beschränkte Mittel verfügen und mit der zunehmenden Alterung der Bevölkerung die Finanzbedarfe an anderer Stelle steigen. Dabei sind familienpolitische Maßnahmen grundsätzlich als Investitionen und nicht nur als konsumtive Ausgaben zu werten, da die Entwicklung der nachwachsenden Generation für den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands von entscheidender Bedeutung ist. Diese hängt wiederum sowohl von den Geburtenzahlen als auch von den Rahmenbedingungen für das Aufwachsen der Kinder ab. So kann es selbst bei einer insgesamt sehr angespannten Haushaltsslage sinnvoll sein, zusätzliche Mittel für die Familienpolitik zur Verfügung zu stellen. Dennoch lassen sich keinesfalls alle erfolgsversprechenden Maßnahmen finanzieren, sodass Prioritäten gesetzt werden müssen. Die Betreuungsinfrastruktur sollte dabei vor dem Hintergrund ihrer überragenden Bedeutung für die Vereinbarkeit von Familien und Beruf und für eine gute Entwicklung der Kinder besonderes Gewicht erhalten. Allerdings besteht hier auch an anderen Stellen Handlungsbedarf: Dies gilt beispielsweise für die teilweise nicht optimale Fachkraft-Kind-Relationen, sodass es eine Ermessensfrage bleibt, wie viel Geld für eine starke Reduktion der Elternbeiträge für die Kitabetreuung eingesetzt werden kann und soll. So wäre eine Forderung nach einer flächendeckenden vollständigen Abschaffung der Kitagebühren, wie in Berlin, in Mecklenburg-Vorpommern und in Zukunft im Saarland, auch kritisch zu sehen, wenn dadurch bei der Verbesserung der Qualität der Einrichtungen Abstriche gemacht werden müssten.

Vor diesem Hintergrund soll der Politik hier auch nur Folgendes empfohlen werden:

- 1. Abbau der Ungleichbehandlung von Familien:** Wollte man die finanzielle Belastung durch die Kitabetreuung für alle Familien vereinheitlichen, müsste man entweder die Elternbeiträge flächendeckend vollständig abschaffen oder einen Teil der Familien durch die Wiedereinführung von Gebühren schlechter stellen, was beides nicht unkritisch zu sehen ist. Anders stellt sich die Lage auf Ebene der Länder, wo eine Begrenzung der Handlungsspielräume bei der Gestaltung der Gebührenordnungen sehr sinnvoll sein kann, sofern keine vollständige Beitragsfreiheit besteht. Dabei können entsprechende Höchstgrenzen in Euro-Beträgen wie in Schleswig-Holstein oder relativ zu den Betriebskosten wie in Sachsen definiert werden. Hierfür sollten die zuständigen Stellen auf Landesebene ein sehr genaues Bild der aktuellen Lage haben, was ein umfassendes Monitoring erfordert, das neben den hier betrachteten Großstädten auch die kleineren Städte und Gemeinden in den Blick nimmt. Innerhalb der Städte und Gemeinden sollte gleicher Preis für gleiche Leistung gelten, sofern die Familien keine Wahlmöglichkeit zwischen den verschiedenen Anbietern haben, was bei Betreuungsplatzengpässen de facto nicht der Fall ist. So sollten die

kommunalen Gebührenordnungen grundsätzlich auch für die Einrichtungen der freien Träger Gültigkeit haben, wie dies in vielen Bundesländern bereits heute der Fall ist. Machen diese besondere Angebote, etwa im Bereich des Erwerbs von fremdsprachlichen Fähigkeiten, sollten hierfür aber gegebenenfalls Zusatzbeiträge möglich sein. Auch ist eine Differenzierung nach der Art der Betreuung trotz der unterschiedlichen Ausgestaltung der Angebote sehr kritisch zu sehen, wenn Eltern insbesondere für ihre zweijährigen Kinder vor dem Hintergrund von Platzengpässen nicht frei zwischen einer Krippen- und Kindergartenbetreuung wählen können. Besser ist es, wenn in den Gebührenordnungen nur nach dem Alter der Kinder differenziert wird, wie es in den meisten Städten bereits heute gängige Praxis ist.

2. **Vereinfachung der Verwaltungsabläufe:** Komplexe Verwaltungsabläufe binden bei den zuständigen Stellen Zeit und Ressourcen und können für die Familien abschreckend wirken. Daher sollte die Administration der Elternbeiträge für die Kitabeiträge so einfach wie möglich gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Staffelung der Elternbeiträge auch grundsätzlich einer Gewährung von Zuschüssen, die in einem gesonderten Rechtsakt beantragt werden müssen, vorzuziehen. Dabei sollten von den Familien grundsätzlich so wenig Angaben und Unterlagen wie möglich eingefordert werden. Dem sollte bei der Gestaltung der Beitragsordnungen auch mindestens ebenso viel Gewicht eingeräumt werden, wie einem aus verteilungspolitischer Sicht optimalen Ergebnis, sofern ein gewisses Maß an Umverteilung angestrebt wird. Allerdings müssen in diesem Kontext die Einkommensverhältnisse der Familien mindestens einmal im Jahr überprüft werden, um eine ungerechtfertigte Besser- oder Schlechterstellung einzelner Familien zu vermeiden. Ein vollständiger Verzicht auf Elternbeiträge macht die Verfahrensabläufe grundsätzlich einfacher, auch wenn von den Familien weiterhin Gebühren für Verpflegungspauschalen und weitere Zusatzleistungen der Betreuungseinrichtungen erhoben werden.
3. **Abbau von Hemmnissen für die Inanspruchnahme einer passgenauen Betreuung:** Ein zentrales Problem ist, dass gerade für die unter Dreijährigen zum Teil nur längere Buchungszeiten angeboten werden, obwohl viele Eltern einen langsamen Einstieg in die institutionelle Betreuung bevorzugen. Kommt ein insgesamt hohes Niveau bei den Kitagebühren hinzu, kann das dazu führen, dass Familien aus wirtschaftlichen Erwägungen auf eine an sich ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechende Betreuung verzichten. Andere Faktoren, wie die Auswirkungen der im Kontext einer eingeschränkten Gebührenfreiheit auftretenden Sprungstellen, sind weniger offensichtlich. Daher ist eine gezielte Analyse der Lage vor Ort in diesem Kontext unerlässlich. Zunächst sollte untersucht werden, ob es bei der Inanspruchnahme der Betreuungsangebote vor Ort Muster gibt, die auf spezifische Hemmnisse hindeuten. Dann sollten Eltern mit Kindern im entsprechenden Alter zu diesem Thema befragt werden, wobei nicht nur die finanzielle Seite in den Blick genommen werden sollte. Auf Landesebene sollte so auch ermittelt werden, welche Bedeutung einer weiteren Reduktion der Kitagebühren im Vergleich zu anderen Verbesserungen bei der Betreuungsinfrastruktur beigemessen wird, um die zur Verfügung stehenden Mittel im Sinne der Familien bestmöglich einsetzen zu können.

8 Abstract

The federal states take very different approaches to organising parental participation in the costs of state and state-funded childcare. It is feeless in Berlin and Mecklenburg-Western Pomerania, and from 2027 in Saarland. Only additional services, such as meals, are charged to families here. In Rhineland-Palatinate, this also applies from the child's second birthday and in Hamburg for a basic childcare of five hours a day. Unlike in all other federal states, a free lunch is offered in the daycare centres in Hamburg. In some other federal states, only early childcare is subject to a fee. In Bremen and Lower Saxony, with a limit of eight hours a day, and from the 2024/2025 kindergarten year in Brandenburg, no fees will be charged for childcare for children aged three and over. This also applies in Hesse, but only for childcare of up to six hours. The last two years of daycare before starting school are free of charge in North Rhine-Westphalia and Thuringia. In the remaining five federal states, there is no complete exemption from fees under state law. However, the city of Heilbronn in Baden-Württemberg, for example, has completely abolished fees daycare centres for children aged three and over at its own expense. In Munich, where the state of Bavaria specifically subsidises the reduction of parental contributions, this is also the case for the centres participating in the Munich funding formula. At federal level, it is regulated that childcare must be offered free of charge for families who receive state transfer benefits, including accommodation allowance, which can also be realised by using a subsidy model.

If we look at the structure of the schedules of fees in the major cities with over 100,000 inhabitants, we see very different approaches. Some of them work with uniform rates and others with rates that are graduated according to the economic capacity of the families. If the latter is the case, they use different and sometimes very specific definitions of income, which makes a comparison very complex. In addition, they sometimes differentiate between children under and over the age of three and sometimes between children under and over the age of two. In some cases, the demarcation criterion is also whether the children receive kindergarten or crèche care. It is not possible to say across the board where childcare is particularly expensive, as this depends heavily on the age of the child and the income position of the parents. In addition, the fee scales of the local authorities do not apply in all federal states to facilities run by independent organisations, which account for a large proportion of the childcare market.

If we wanted to treat families in Germany equally with respect to the costs of institutional childcare and not penalise anyone, we would have to completely abolish childcare fees nationwide. It is a matter of opinion whether this makes sense in view of the tight public budgets and the need to improve the quality of care, which is also associated with additional expenditure. In any case, efforts should be made at the level of the federal states to reduce the existing unequal treatment. In doing so, the offered booking times must be taken into account, as it can be very unfavourable for families from a financial point of view if they have to contract a much larger childcare service than they actually want to use. In addition, attention must be paid to an easy administration of the childcare fees. This also means that from parents should be requested as few documents and information that is not easy to provide as possible.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Festsetzung der Gebühren für Betreuungseinrichtungen der freien Träger	8
Tabelle 3-2: Landesrechtliche Beitragsfreiheit	9
Tabelle 3-3: Landesrechtliche Regelungen zur Geschwistermäßigung	10
Tabelle 3-4: Geschwisterrabatte in verschiedenen Städten	11
Tabelle 4-1: Monatliche Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung in Hamburg.....	14
Tabelle 4-2: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung einjähriger Kinder in Rheinland-Pfalz	15
Tabelle 4-3: Monatliche Elternbeiträge für die Kitabetreuung in Saarbrücken	16
Tabelle 5-1: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung unter Dreijähriger in Bremen.....	17
Tabelle 5-2: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung unter Dreijähriger in Niedersachsen.....	18
Tabelle 5-3: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung unter Dreijähriger in Niedersachsen- fortgesetzt	19
Tabelle 5-4: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Hessen.....	21
Tabelle 5-5: Landesrechtliche Höchstbeiträge für die Kitabetreuung.....	22
Tabelle 5-6: Kitagebühren in städtischen Einrichtungen in Cottbus	23
Tabelle 5-7: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für unter Zweijährige bei neun Stunden Betreuung.....	24
Tabelle 5-8: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für Zweijährige bei neun Stunden Betreuung	25
Tabelle 5-9: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für Kinder ab drei Jahren bei neun Stunden Betreuung.....	26
Tabelle 5-10: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für unter Zweijährige bei fünf Stunden Betreuung	27
Tabelle 5-11: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für Zweijährige bei fünf Stunden Betreuung	28
Tabelle 5-12: Kitagebühren in Nordrhein-Westfalen für Kinder ab drei Jahren bei fünf Stunden Betreuung.....	29
Tabelle 5-13: Links zu den ausgewerteten Gebührenordnungen der Städte in Nordrhein-Westfalen	30
Tabelle 5-14: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Thüringen.....	31
Tabelle 6-1: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Bayern	32
Tabelle 6-2: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Schleswig-Holstein	34
Tabelle 6-3: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Sachsen	35
Tabelle 6-4: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung in Sachsen-Anhalt	35
Tabelle 6-5: Monatliche Elternbeiträge für die Betreuung von unter Dreijährigen in Baden- Württemberg.....	37
Tabelle 6-6: Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren in Baden-Württemberg.....	38

Literaturverzeichnis

Berlin, 2023, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie: Kostenbeteiligung und Zuzahlungen, <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/kostenbeteiligung/> [13.11.2023]

Bremen, 2023, Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung oder in Kinder-Tagespflegestellen [13.11.2023]

BMFSFJ – Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, 2019, Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz), <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-zur-weiterentwicklung-der-qualitaet-und-zur-teilhabe-in-der-kindertagesbetreuung-gute-kita-gesetz--127136> [13.11.2023]

BMFSFJ, 2022, Familienleben und Familienpolitik in Ost- und Westdeutschland, Monitor Familienforschung Nr. 44, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/198762/3ffb71ba91a5228bca7d2b409784ff13/mff-familienpolitik-ost-west-data.pdf> [28.9.2023]

BMFSFJ, 2023, Kindertagesbetreuung kompakt: Ausbaustand und Bedarf 2022, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228470/dc2219705eeb5b8b9c117ce3f7e7bc05/kindertagesbetreuung-kompakt-ausbaustand-und-bedarf-2022-data.pdf> [28.9.2023]

Cottbus, 2023, Neuer Eigenbetrieb übernimmt 5 Kita in Cottbus/Chósebuz, <https://www.cottbus.de/aktuelles/mitteilungen/2020-03/neuer-eigenbetrieb-uebernimmt-5-kita-in-cottbus-chosebuz.html> [28.9.2023]

Erfurt, 2023, Entgeltordnung der Landeshauptstadt Erfurt zur Erhebung von Betreuungsentgelten und Verpflegungsentgelten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaEO, <https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/stadtrecht/satzungen/118939.html>) [28.9.2023]

Geis-Thöne, Wido, 2022, Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern. Eine Betrachtung der institutionellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern und der Gebührenordnungen von Großstädten mit über 100.000 Einwohnern, IW-Report, Nr. 62, Köln

Geis-Thöne, Wido, 2023, Fast 300.000 Betreuungsplätze für unter Dreijährige fehlen, IW-Kurzbericht, Nr. 74, Köln

Hamburg, 2023a, Infos für die Eltern: Gebühren, <https://www.hamburg.de/infos-fuer-eltern/4317732/gebuehren/> [10.11.2023]

Hamburg, 2023b, Entlastung für Familien: Beitragsfreie Grundbetreuung, <https://www.hamburg.de/elternbeitrag/4264448/beitragsfreiheit-ab-august-2014/> [23.10.2023]

Hannover, 2023, <https://kinderbetreuung-hannover.de/webkita/infoportal/Info4/Info10;jsessionid=B120BC96E4BF223C706C0B31C21D53F9?0> [20.11.2023]

Heilbronn, 2023, Gebühren, <https://www.heilbronn.de/leben/kinder-jugendliche-und-familien/kindertages-einrichtungen/gebuehren-1.html> [29.12.2023]

Kassel, 2023, Betreuungsarten und Betreuungsformen, <https://kibeka.kassel.de/kibeka/infoportal/betreuung;jsessionid=16C04875F6FFDE8F3A066852FC956317?0> [20.11.2023]

Köln ,2023, Elternbeiträge der Kindertageseinrichtungen, <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00405/index.html> [20.11.2023]

KMK – Kultusministerkonferenz, 2023, Schüler/-innen, Klassen, Lehrkräfte und Absolvierende der Schulen 2012 bis 2021, Dokumentation 235, <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/schueler-innen-klassen-lehrkraefte-und-absolvierende.html> [23.10.2023]

Mannheim, 2023, Gebühren für Kinderbetreuung, <https://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/tages-einrichtungen-fuer-kinder/gebuehren-fuer-kinderbetreuung> [29.12.2023]

Mecklenburg-Vorpommern, 2023, Beitragsfreie Kita, <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Kindertagesfoerderung/Elternbeitragsfreiheit/> [23.10.2023]

München, 2023, Münchner Förderformel: Förderung für Kitas in freier Trägerschaft, <https://stadt.muenchen.de/infos/muenchner-foerderformel-mff.html> [29.12.2023]

Potsdam, 2023, Kommunale Kindertagesstätten, <https://www.potsdam.de/de/kategorie/kommunale-kindertagesstatten> [20.11.2023] [23.10.2023]

Rheinland-Pfalz, 2023, Rechtsanspruch und Beitragsfreiheit, <https://kita.rlp.de/de/themen/kita-gesetz/was-aendert-sich-themenbloecke/rechtsanspruch-beitragsfreiheit/> [23.10.2023]

Saarland, 2023, Abbau der Kita-Elternbeiträge, https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/fruehkindliche-bildung/beitragsfreiheit/beitragsfreiheit_node.html [20.11.2023]

SWK – Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz, 2022, Basale Kompetenzen vermitteln – Bildungschancen sichern. Perspektiven für die Grundschule, https://www.kmk.org/fileadmin/Daten/pdf/KMK/SWK/2022/SWK-2022-Gutachten_Grundschule.pdf [23.10.2023]

Statistisches Bundesamt, 2023, GENESIS-Online Datenbank, <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> [9.11.2023]